

**Gemeinde Steinen, Gemarkung Weitenau**

# **VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TALSTRASSE“**

---



## **UMWELTBERICHT SATZUNGSFASSUNG**

**Stand: 23.02.2021**

**Bearbeitung: B.Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano**

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Steinen**  
Eisenbahnstraße 31  
79585 Steinen

**Auftragnehmer:**

Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnaubera

*Kunz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	2
<b>2</b>	<b>Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad</b> .....	<b>4</b>
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung.....	4
2.2	Allgemeine Methodik.....	6
2.3	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad.....	8
2.4	Ziele des Umweltschutzes.....	9
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i> .....	9
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i> .....	13
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i> .....	15
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>16</b>
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	16
3.2	Alternativen.....	18
3.3	Belastungsfaktoren.....	18
3.3.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i> .....	18
3.3.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i> .....	19
3.3.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i> .....	19
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>20</b>
4.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	20
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	23
4.2.1	<i>Schutzgebiete und geschützte Flächen</i> .....	23
4.2.2	<i>Biotop- und Nutzungen</i> .....	26
4.3	Schutzgut Boden.....	31
4.4	Schutzgut Wasser.....	34
4.4.1	<i>Oberflächengewässer</i> .....	34
4.4.2	<i>Grundwasser</i> .....	35
4.5	Schutzgut Klima / Luft.....	36
4.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	37
4.7	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	38
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	39
4.9	Schutzgut Fläche.....	39
4.10	Biologische Vielfalt.....	40
4.11	Natürliche Ressourcen.....	40
4.12	Unfälle oder Katastrophen.....	40
4.13	Emissionen und Energienutzung.....	41
4.14	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	42
4.15	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	42
4.16	Zusätzliche Angaben.....	42
4.17	Wechselwirkungen.....	43
4.18	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	44
<b>5</b>	<b>Ergebnis</b> .....	<b>44</b>
<b>6</b>	<b>Grünplanerische Festsetzungen / Hinweise</b> .....	<b>46</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

### Anlass

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um im Ortsteil Weitenau eine Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfes zu entwickeln. Die Baulandentwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs liegt im öffentlichen Interesse, um jungen Familien die Möglichkeit zum Verbleib im Ort zu geben. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Bevölkerungsstruktur, die Auslastung der örtlichen Infrastruktureinrichtungen sowie ein aktives Dorf- und Vereinsleben aus.

Für das Grundstück Flst.Nr. 606/2 wurde der Stadt seitens des Grundstückseigentümers eine Bauanfrage zum Abriss des bestehenden Wohnhauses und Neubau von zwei Wohngebäuden mit drei Wohneinheiten zur Eigenbedarfsnutzung vorgelegt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt am Rande des Siedlungsbereichs am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Weitenau. Die Fläche ist an den Herligenweg und somit über die bestehende Brücke an die Talstraße angebunden.

Die Baufläche befindet sich im Außenbereich grenzt mit einem Abstand von etwa 40 bis 50 Metern an den vorhandenen Siedlungsrand an. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde im Vorfeld durch das Landratsamt Lörrach geprüft. Insbesondere die Möglichkeit einer Einzelgenehmigung nach § 35 BauGB als sonstiges Vorhaben im Sinne einer Neuerrichtung anstelle des alten Gebäudes wurde geprüft, aber wegen der nicht gegebenen Gleichartigkeit der geplanten Neubauten zum Bestandsgebäude verworfen.

Auch zu den infrage kommenden Planungsinstrumenten hat sich das Landratsamt geäußert. Für eine Ergänzungssatzung fehle es am Bebauungszusammenhang und an der Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die angrenzende Bebauung. Insofern wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Einbeziehung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen bis zum Vorhandenen Siedlungsrand empfohlen.

Diese Möglichkeit wurde geprüft. Allerdings kann die Gemeinde hier gegenwärtig nicht von der erforderlichen Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer an einer dann erforderlichen Umlegung und Erschließung mit entsprechenden Beitragsfolgen ausgehen. Die Gemeinde erkennt für die umliegende Fläche auch kein hinreichend starkes Planungserfordernis, um ein solches Planverfahren trotzdem einzuleiten.

Da es sich vorliegend um eine Einzelmaßnahme handelt, soll der Bebauungsplan vorhabenbezogen und beschränkt auf die Vorhabensfläche aufgestellt werden. Durch die Flächenbegrenzung entfällt allerdings die Möglichkeit der Verfahrenseinstufung nach §13 b BauGB, es wird das Regelverfahren gewählt. Der Vorhabenträger hat das Verfahren beantragt und sich zur Kostenübernahme bereit erklärt. Die Realisierung der Baumaßnahme wird im Rahmen eines noch abzuschließenden Durchführungsvertrages sichergestellt.

Die Gemeinde Steinen befürwortet das Bauvorhaben grundsätzlich, denn es dient der Eigenentwicklung im Ortsteil Weitenau. Das Grundstück ist zudem bereits erschlossen und es liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Bestandsflächen, so dass das Planvorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Das Planvorhaben ist geeignet, die örtlich gewachsenen Bau- und Nutzungsstrukturen in ihrem Fortbestand zu sichern. In der Summe und auf das Gemeindegebiet bezogen können auch solche begrenzten Einzelentwicklungen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dazu beitragen, dass der Bedarf für Neuausweisungen von Baugebieten abgeschwächt werden kann. So wird auf diesem Wege dem baulenplanerischen Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Durch das Bauvorhaben erfolgt eine Nutzungsintensivierung auf der auch bisher bereits bebauten Fläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der vorliegenden Bauanfrage zu schaffen.

Im Gebiet werden Bauflächen für zwei Einzelhäuser vorgesehen, entsprechend dem dargelegten Eigenbedarf. Im Hinblick auf den bereits vorhandenen Gebäudebestand ist die Entwicklung städtebaulich vertretbar.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

### Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

### Einordnung im Bebauungsplanverfahren

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

### Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung

Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.
- Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

### **Verpflichtende Angaben im Um- weltbericht**

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
  - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
  - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
  - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
    - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
    - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit mögliche die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
    - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
    - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
    - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
    - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
    - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
    - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

## 2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

### 2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung

#### Zweck der Umweltprüfung

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

#### allgemeine Vorgehensweise

Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping- Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z.B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

### **Umweltprüfung in der Bauleit- planung**

Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

### **Eingriffs- und Ausgleichs- bilanzierung**

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.

### **Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünord- nung**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.

### **Überwachung**

Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlassete Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.

Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.

### **Natura 2000**

Sofern im Vorhabenbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

## 2.2 Allgemeine Methodik

- Vorbemerkung** Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.
- Planvorhaben** Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.
- Bestandserfassung** Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.
- Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.
- Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
- Bestandsbewertung** Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.
- Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.
- Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).
- Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.
- Prognose von Auswirkungen** Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.
- In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.
- Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).
- Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes- und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

#### **Alternativen**

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

#### **Vermeidung und Minimierung; Kompensation**

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

#### **naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal- argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf, der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

#### **Monitoring**

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

#### **Darstellung der Ergebnisse**

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

## 2.3 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad

### Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Im Scopingverfahren ergaben sich keine Hinweise auf weitere Daten- oder Bewertungsgrundlagen.

### Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom Juni 1991 mit Fassung vom Dezember 2004, zuletzt geändert am 17.12.2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- 39. BImSchV; (ehemals 22. und 23.BImSchV) - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 6.8.2010, zuletzt geändert 18.7.2018
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016.

### Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg vom Mai 2010

### Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden - Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X)
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Umweltbericht / Stand 28.01.2020

**Datengrundlagen** Als Datengrundlagen die über die vor genannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umweltschutz, Biotopkartierung von Baden-Württemberg
- LUBW; Kartierung der nach § 30 besonders geschützten Biotope
- Landesanstalt für Umweltschutz 2005; Natura 2000 Schutzgebiete
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenübersichtskarte Baden-
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg, Geologische Karte M 1:50.000
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg; Bodenkarte Baden - Württemberg M 1:50.000
- Flächennutzungsplan Gemeinde Steinen
- Landschaftsplan Gemeinde Steinen
- Trinationale Arbeitsgemeinschaft REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte - Süd, Atlas und Textband;
- Landesdenkmalamt B-W ,Außenstelle Freiburg ; Aufstellung der Kulturdenkmale (Stand 2003) für die Gemeinde Steinen
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände
- Artenschutzrechtliche Prüfung

**Detaillierungsgrad** Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

## 2.4 Ziele des Umweltschutzes

**Vorbemerkung** Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

### 2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>	
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie</li> <li>➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
<b>BauGB</b>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen</li> <li>➤ die Biologische Vielfalt</li> </ul> <p>zu berücksichtigen</p>
<b>FFH – Richtlinie VogelSchRL</b>	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>
<b>Rote Listen</b>	<p>Information der Öffentlichkeit über en Gefährungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung</p>
<b>WHG</b>	<p>Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p>
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	<p>Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.</p>

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung</b>	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz),</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,</li> <li>○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</li> </ul> </li> <li>➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen</li> <li>➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen</li> </ul>
<b>BauGB</b>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
<b>Wasserhaushaltsge- setz</b> <b>Landeswassergesetz</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.  Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
<b>Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)</b>	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
<b>Wasser- und Quell- schutzgebiete</b>	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
<b>LWaldG</b>	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
<b>BNatSchG</b> <b>LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserückhaltung.

<b>Schutzgut Klima / Luft</b>	
<b>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>BNatSchG</b> <b>LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.  Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<b>BNatSchG</b> <b>LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Landschaftsschutzge- biet nach §26</b> <b>BNatSchG</b>	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.

<b>Naturpark nach §27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<b>DSchG BNatSchG</b>	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
<b>Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

<b>Biologische Vielfalt</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz</b>	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
<b>FFH – Richtlinie VogelSchRL</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
<b>Rote Listen</b>	Information der Öffentlichkeit über en Gefährungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Natürliche Ressourcen</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
<b>Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.  Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.

<b>LWaldG</b>	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
---------------	--

<b>Fläche</b>	
<b>Raumordnungsgesetz ROG</b>	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Flächennutzungsplan</b>	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Unfälle und Katastrophen</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
<b>Überschwemmungsflächen</b>	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

<b>Emissionen, Energienutzung und Abfall</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

## 2.4.2 Ziele der Fachplanungen

**Vorbemerkung** Als einschlägige Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Steinen der Regionalplan, Landschaftsrahmenplan sowie der Landschaftsplan vor.

**Landesentwicklungsplan** Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) liegt der Untersuchungsraum um Weitenau im Übergangsbereich von der Raumkategorie „Randzonen um die Verdichtungsräume“ zu „ländlichem Raum“.

### Regionalplan

Im Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee ist das Plangebiet als Anschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet.

In der Raumnutzungskarte liegt das Plangebiet randlich außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsfläche. Der Regionale Grünzug ist jedoch nicht betroffen. Aussagen des Regionalplanes stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

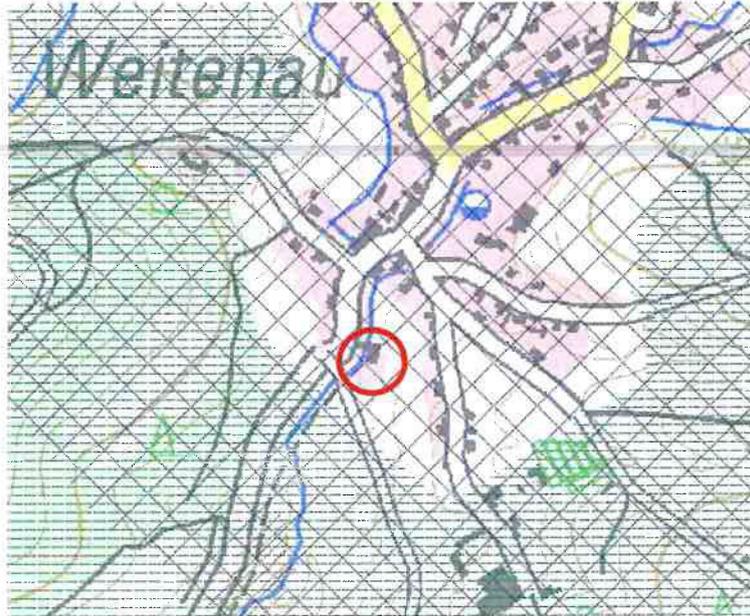


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan (Lage Plangebiet rot) (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

### Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Steinen ist der Planbereich als Mischbaubestandsfläche dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann gem. § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da die Wohnnutzung zu den zulässigen Mischbaubestandsflächen gehört und nur eine Teilfläche der FNP-Ausweisung überplant wird.

Im direkten Umfeld existieren keine Bebauungspläne.

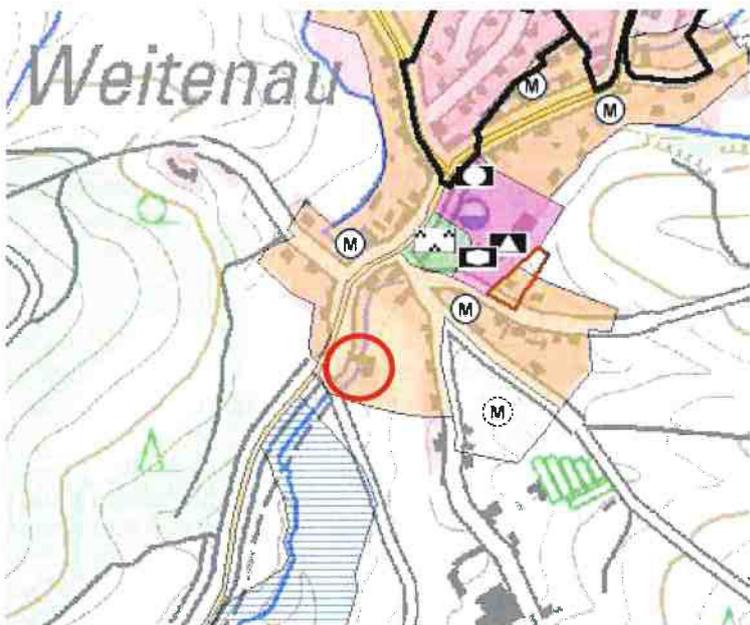


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Plangebiet rot (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Siedlungsfläche dargestellt.

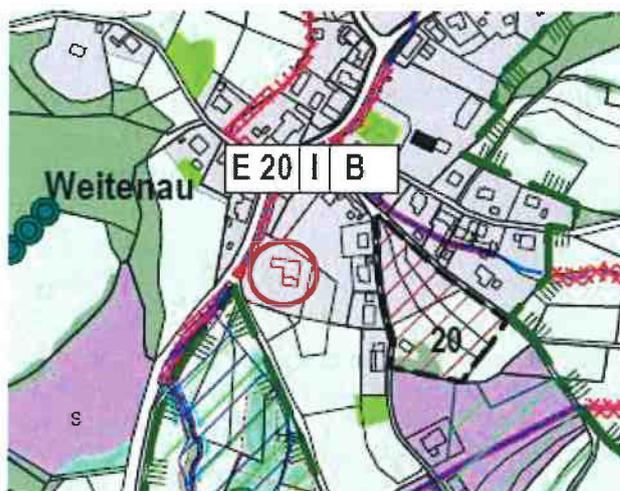


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan (Lage Plangebiet rot) (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

**Sonstige Fachbe-  
lange** Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange tangiert.

**Generalwild-  
wegeplan BW** Der nächstgelegene Wildtierkorridor Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) - Hohe Möhr / Zell i. Wiesental (Hochschwarzwald) beginnt etwa 800 m südlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

**Biotopverbunde** Im südlich benachbarten FFH-Gebiet sind Verbundachsen des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte vorhanden. Es ergibt sich jedoch keine Beeinträchtigung dieser Bereiche.

### 2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

**Vorbemerkung** Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens

#### 3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

##### Inhalt und Ziele

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 606/2 sollen ein bestehendes Wohngebäude abgerissen und stattdessen zwei neue Wohnhäuser errichtet werden. Hierfür wird der Bebauungsplan „Talstraße“ aufgestellt.

Ein Anschluss an die örtliche Ver- und Entsorgung besteht bereits. Da auch bereits ein Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen besteht, ist keine weitere äußere Erschließung nötig.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bebauung des Gebietes geschaffen werden. Im Bebauungsplan werden zwei Baufenster dargestellt. Außerdem werden der Gewässerrandstreifen am westlichen Rand des Plangebietes und eine Grünfläche im südlichen Plangebietsteil mit in den Bebauungsplan aufgenommen, um die Bestandssituation zu sichern und die Flächen dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten.



Abbildung 4: Bebauungsplan „Talstraße“ (Quelle: GEOplan)

##### Standort

Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf das Flurstück Nr. 606/2. Es ist das letzte Haus südlich des Weitenauer Ortskerns. Der Planbereich bezieht sich auf eine Grundfläche von ca. 0,3 ha.

Westlich wird das Plangebiet durch ein kanalisiertes Gewässer namens „Schwammerich“ und der Talstraße begrenzt. Nach Norden und nach Osten hin schließen Grünland und Streuobst an. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein Privatgarten, anschließend trennt die Straße „Herligenweg“ den Planbereich vom FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ ab. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Topografisch liegt das Gebiet in der Wiesentalebene auf einer Höhe von ca. 375 m ü. NN.

**Städtebauliches Konzept** Im Plangebiet ist die Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohneinheit und eines Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze werden oberirdisch hergestellt. Jedem Gebäude wird eine Garage zugeordnet. Das westliche Gebäude wird 2-geschossig und das östliche 1-geschossig erstellt.

Die Zufahrt erfolgt gemäß Eintragung im Plan über das westliche auf das östliche Grundstück. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden an die im Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitungen angeschlossen.

Ziele und Grundsätze:

- Maßvolle Arrondierung des Siedlungsrandes
- Angemessene Berücksichtigung bestehender Bau- und Nutzungsstrukturen
- Berücksichtigung des örtlichen Eigenbedarfes an Wohnraum.

**Art der Nutzung** Als Nutzungsart wird für das Plangebiet „Wohngebäude“ festgesetzt. Hier werden zwei Baufenster festgesetzt. Außerdem werden der Gewässerrandstreifen am westlichen Rand des Plangebietes und eine Grünfläche im südlichen Plangebietsteil als Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, dargestellt.

Die Gebietsart fügt sich damit gut in die Umgebungsnutzungen ein. Nutzungskonflikte sind aus dem näheren Umfeld nicht zu erwarten.

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Baugrundstücksfläche Wohnen	0,19	63
	Private Grünflächen	0,11	37
	<b>Gesamtfläche</b>	<b>0,30</b>	<b>100</b>

**Nutzungsmaß** Im Gebiet wird das Maß der baulichen Nutzung über die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), der maximal zulässigen Traufhöhe (TH) und die Zahl Vollgeschosse geregelt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die GRZ von 0,4 bestimmt. Daneben wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung von Baugrenzen im Planteil gesteuert.

Im Plangebiet entstehen zwei Grundstücke. Das bisher mit einem Wohnhaus bebaute Gebiet soll nachverdichtet werden. Im Gebiet sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß Plandarstellung auf zwei pro Gebäude begrenzt.

**Erschließung** Für das Gebiet besteht mit dem „Herlingerweg“ bereits Anschluss an öffentliche Infrastruktureinrichtungen, sodass keine weitere äußere Erschließung nötig ist.

Zum Anschluss der geplanten Wohnhäuser an öffentliche Verkehrsflächen ist eine innere Erschließung erforderlich. Hierfür wird eine Zufahrt von Südwesten her errichtet.

**Stellplätze** Die neuen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken zu errichten. Öffentliche Stellplätze sind nicht vorgesehen. Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.

**Ver- und Entsorgung** Die Wasserversorgung im Plangebiet ist durch bestehende Versorgungseinrichtungen gesichert. Der Anschluss kann im Bereich an die vorhandene Hausanschlussleitung erfolgen.

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem über die vorhandene Mischwasserleitung DN 400, die in der Talstraße verläuft.

**Regenwasser** Das anfallende Niederschlagswasser kann entweder über eine Versickerungsmulde mit Anschluss des Überlaufs in den Bach oder über eine Retentionszisterne mit Anschluss des Überlaufs an den Bach abgeleitet werden. Die Prüfung und Entscheidung kann im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

**Bedarf an Grund und Boden** Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Gehölz- und Grünlandflächen sowie bereits versiegelte Flächen überplant.

Bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 zuzüglich 50% für Nebenanlagen und einer Flächengröße von 0,3 ha abzüglich 0,11 ha privater Grünfläche ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,11 ha.

Da derzeit mit dem Bestandsgebäude sowie der Zufahrt ca. 0,07 ha an versiegelten Flächen auf dem Baugrundstück vorhanden sind, ist von einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 0,04 ha auszugehen.

Ein Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche besteht bereits, so dass sich hier keine zusätzlichen Flächenversiegelungen ergeben.

Die festgesetzte private Grünfläche mit 0,11 ha beinhaltet einen Gewässerrandstreifen am westlichen Plangebietsrand sowie eine Grünfläche im südlichen Plangebietsteil. Die Flächen werden mit in den B-Plan aufgenommen und sind von Bebauung freizuhalten.

## 3.2 Alternativen

### Erschließungsalternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Grundsätzlich bestünden zwei Alternativen zur vorgestellten Planung: Das Grundstück könnte weiterhin nur mit einem Wohngebäude bebaut bleiben und stünde weiter einer Familie zur Verfügung. Grundsätzlich erscheint jedoch sinnvoll, der Nachfrage nach Bauland nicht nur in den Hauptorten zu begegnen, sondern auch kleinere Ortsteile mit in die Entwicklung einzubeziehen.

## 3.3 Belastungsfaktoren

### 3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

**Lärmemissionen** Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Diese beschränken sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Erdarbeiten für die Geländemodellierung und Hallenbauarbeiten. Da diese von vorübergehender Dauer sind, werden sie als unerheblich beurteilt.

**Schadstoffemissionen** Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Zeitrahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebietsflächen können somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

### **3.3.2           Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

#### **Flächen- versiegelung und Überbauung**

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Anlage von Verkehrsflächen bzw. der Bebauung zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Talstraße“ erfolgt kleinflächig eine Erhöhung von Flächenversiegelungen durch die Anlage einer Zufahrt und den Bau eines zweiten Hauses.

Folgende Flächen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu bilanzieren:

Bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 zuzüglich 50% für Nebenanlagen und einer Flächengröße von 0,3 ha bzw. 0,19 ha bebaubare Fläche ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,11 ha.

Da derzeit mit dem Bestandsgebäude sowie der Zufahrt ca. 0,07 ha an versiegelten Flächen auf dem Baugrundstück vorhanden sind, ist von einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 0,04 ha auszugehen.

Betroffen sind die vorhandenen Gartenflächen im Umfeld des bestehenden Gebäudes.

### **3.3.3           Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

#### **Vorbemerkung**

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Aufgrund der Lage der geplanten Wohnbebauung am Rande eines bestehenden Wohngebiets ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu rechnen, da bereits eine Wohnnutzung in unmittelbarer Nähe besteht.

Eine wesentliche Erhöhung des Anliegerverkehrs ist durch die Errichtung von zwei Wohngebäuden mit drei Wohneinheiten nicht zu erwarten. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

## 4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

### 4.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

**Prüfrelevante Arten** Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaftung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

**Methodik** Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands, Hirschkäfer Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfer - suche.de) und weitere Quellen genutzt.

Im Jahre 2019 fanden Begehungen zur Erhebung des Artbestandes statt. Auf dieser Grundlage konnten die relevanten Arten eingehend geprüft werden.

Bezüglich der Fledermäuse fanden keine methodischen Erhebungen statt. Die Fledermäuse werden auf Basis einer Habitat-/Potentialabschätzung abgeprüft. Zum Zeitpunkt der Begehungen stand die derzeitige Planung noch nicht in diesem Ausmaß fest. Damals war geplant, das Hauptgebäude zu erhalten. Die im Herbst/Winter 2019 vorgelegte Planung sieht nun indes auch einen Abriss des Hauptgebäudes vor.

**Ergebnisse** Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse wurden der artenschutzrechtlichen Prüfung von Dipl. Biol. Markus Winzer vom 28.01.2020 übernommen. Es werden hier nur die zusammenfassenden Ergebnisse dargestellt. Detaillierte Ausführungen zum Artenschutz sind dem vorliegenden Gutachten zu entnehmen. Die entsprechenden Zitate sind nachfolgend kursiv dargestellt.

Ergänzender Hinweis des LRA

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten“

**Reptilien** *Im östlichen Umfeld des Planbereichs (= Firmengelände eines großen Gartenbaubetriebs und angrenzende Siedlungsräume) besteht vermutlich eine größere Metapopulation an Zauneidechsen im guten Erhaltungszustand. Eine Teilpopulation dieser Metapopulation besiedelt einen kleinen und gut abgrenzbaren Privatgartenbereich im Süden des Planbereichs. Hier finden sehr kleinflächig Eingriffe statt (Entfernung von Heckenstrukturen). Der Privatgartenbereich liegt direkt am Rande eines Abrissgebäudes und damit des anschließenden Baufelds.*

*Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen erfahren die Eidechsen in diesem Bereich eventuelle Beeinträchtigungen während der Bauzeit (z.B. Tötung oder Verletzung durch unregelmäßiges Befahren oder Materialablagerung, eventuell auch erhebliche Störungen).*

*Im besiedelten Bereich dürfen keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen (wie z. B. Abstellen von Maschinen) erfolgen.*

*Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen (je nach Witterung schon ab Mitte März) ist angrenzend zur Eingriffsfläche ein reptiliensicherer Zaun zu stellen, der eine Einwanderung der Tiere in den Baubereich unmöglich macht.*

*Nutzbare Strukturhabitats innerhalb des Privatgartenbereichs liegen teilweise in sehr geringem Abstand zum Abrissgebäude und dem späteren Baufeld. Es ist zu erwarten, dass die Zauneidechsen diese Bereiche während der störungsintensiven Tätigkeiten meiden. Diese Störung könnte erheblich sein, falls die Tiere innerhalb der ihnen zugänglichen Bereiche nicht eine ausreichend hohe Anzahl an Ersatzhabitats finden.*

*Im südlichen Bereich dieser Fläche und damit im störungsarmen Bereich sind bisher nur sehr wenige Strukturen für Eidechsen vorhanden. Um die Attraktivität dieser Zone für Eidechsen zu erhöhen sowie um störungsminimierte Ausweichhabitats zu schaffen sowie um den Verlust der Strukturen auszugleichen, ist in diesem Bereich ein Lesesteinhaufen anzulegen. Diese Maßnahme ist als CEF-Maßnahme vorgezogen zur Heckenrodung anzulegen. Der Lesesteinhaufen muss eine Mindestgröße von 1,5 auf 2,5 m aufweisen.*

*Zudem müssen zur weiteren Störungsminimierung 3 kleine Steinhaufen im Umfeld des Steinhaufens aufgeschüttet werden. Das im Zuge der Freistellungen gerodete Holz bzw. Reisig kann außerdem zur Anlage eines Totholzhaufen als Versteckplatz verwendet werden.*

*Zusätzlich dazu wird im Norden im Rahmen der Eingriffskompensierung eine Trockenmauer gebaut, die zusätzliche Habitatfunktionen für Reptilien bietet. Dadurch erhöht sich die Strukturvielfalt im Planbereich und den Eidechsen steht eine im Vergleich zum Ist-Zustand höhere Habitatvielfalt zur Verfügung.*

*Alle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reptilienfauna müssen von einer Fachkraft bauökologisch begleitet werden.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## **Amphibien**

*Die Begehungen 2019 ergaben keine Nutzung von Amphibien im Planbereich sowie im Bereich des benachbarten Gewässers Schwammerich. Von den streng geschützten Arten ist lediglich die Gelbauchunke verbreitungsbedingt zu erwarten. Weder der Schwammerich noch die Strukturen innerhalb des Plangebiets bieten jedoch für die Gelbauchunke nutzbare Habitatstrukturen an.*

*Dies wird durch die Ausweisung von Lebensstätten gemäß des Managementplans zum FFF-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ bestätigt.*

*Demnach gibt es konkrete Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Umfeld des Plangebiets lediglich für über drei Kilometer entfernte Waldbereiche des östlich benachbarten Waldstücks. Ein Einwandern oder ein Aufenthalt im Planbereich ist demnach ganzjährig äußerst unwahrscheinlich.*

*Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien sind nicht notwendig. Der für Reptilien zu errichtende Schutzzaun ist entsprechend zu erweitern, so dass auch die Nord- und die zum Gewässer hinweisende Ostseite abgesperrt werden.*

*Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig. Der geringfügige Habitatverlust kann durch die Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien mit kompensiert werden.*

*Zusätzlich dazu wird im Norden im Rahmen der Eingriffskompensierung eine Trockenmauer gebaut, die auch Habitatfunktionen für Amphibien bietet, insbesondere in Form der Nutzung möglicher Überwinterungshabitats oder als temperierter Tagesunterstand während der Sommermonate. Dadurch erhöht sich bezüglich der potentiell nutzbaren Landlebensraumstrukturen die Vielfalt im Planbereich und den Amphibien steht eine im Vergleich zum Ist-Zustand höhere Habitatvielfalt zur Verfügung.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Vögel

*Bedingt durch die Kleinheit des Eingriffsgebiets sowie seiner Lage am Rande einer dörflich geprägten Siedlung ist nur eine relativ geringe Anzahl an Vogelarten betroffen. Mittel- bis hochwertige Habitatstrukturen befinden sich lediglich südlich angrenzend an den Planbereich. Hier sind Nasswiesen vorhanden, die sporadisch vom Weißstorch als Nahrungshabitat genutzt werden. Ansonsten konnten innerhalb oder im direkten Randbereich des Plangebiets keine Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz festgestellt werden. Beeinträchtigungen dieser benachbarten Bereiche sowie der wenigen hier nachgewiesenen Arten sind nicht vorhanden. Mit Ausnahme des Hausperlings gehören alle tatsächlich innerhalb des Planbereichs brütenden Arten zur Gilde der weit verbreiteten und anpassungsfähigen Ubiquisten (z.B. Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise etc.). Da außer der Rodung einiger weniger Bäume und Gehölze sowie dem Gebäudeabriss und Gebäudeneubau keine wesentlichen Veränderungen des Ist-Bestands erfolgen, ergeben sich Vermeidungsmaßnahmen lediglich bezüglich der Eingriffszeiten. Die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sowie der Abriss des Gebäudes müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel (im Zusammenhang mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar) durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Eingriffe nur nach vorheriger Begutachtung und Freigabe zulässig.*

*Ein Ausgleich für den Verlust an Brutstrukturen an Gebäuden ist lediglich für den Hausperling nötig. Gemeinsam mit Blaumeise, Kohlmeise und Hausrotschwanz kommt er an den Abrissgebäuden als Brutvogel vor. Streng genommen könnte auch diese Art den Habitatverlust angesichts der noch dörflich strukturierten Strukturen im direkten Umfeld gut kompensieren. Da jedoch weiterhin ein landesweiter Negativtrend für die Gesamtpopulation zu verzeichnen ist, ist als Ausgleich für den Verlust der Gebäudestrukturen ein künstlicher Nistkasten an einen der im Planbereich verbleibenden Bäume zu hängen.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Fledermäuse

*Im Moment liegen keine konkreten Nachweise für Fledermäuse vor. Von allen nachweislich und potentiell im Umfeld vorkommenden Fledermausarten ergibt sich nach Ausföhrung einer Habitat- und Potentialanalyse lediglich eine mögliche Betroffenheit für die Arten Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Großes Mausohr sowie eingeschränkt für die Rauhautfledermaus, die beiden Langohrarten und die Zwergfledermaus. Die ansonsten in Tabelle 11 genannten Arten nutzen keine Gebäudestrukturen oder sind reine Waldarten. Die oben genannten Arten nutzen sporadisch auch entsprechend geeignete Rindenstrukturen an Bäumen.*

*Für das Große Mausohr kann angesichts fehlender Einflugsmöglichkeiten eine Fortpflanzungskolonie im Dachgeschossbereich der Gebäude ausgeschlossen werden. Es ist jedoch möglich, dass Einzeltiere dieser Art während der Sommermonate die vorhandenen Habitatstrukturen sowohl an Gebäuden als auch in den Bäumen sporadisch nutzen.*

*Für die Arten Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus sind ebenfalls sommerliche Fortpflanzungsquartiere nicht auszuschließen. Beide Arten nutzen überwiegend Außenstrukturen wie Fensterläden, Holzverkleidungen etc. Durch den Gebäudeabriss im Winter kommt es daher nicht zu Schädigungen dieser Arten. Potentiell nutzbar wäre das Gebäude auch von den beiden Langohrarten und der Zweifarbfledermaus, aber die Vorkommenswahrscheinlichkeit für diese Arten ist sehr gering.*

*Für die Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Kleine Bartfledermaus ist eine Überwinterung im Bereich der Abrissgebäude eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen. Durch vorherige Begehungen kann das Risiko weiter gesenkt werden. Bei den Begehungen muss sichergestellt werden, dass keine Gebäudestrukturen besiedelt sind, in denen Fledermäuse überwintern könnten.*

*Im Moment ist von potentiell nutzbaren Strukturquartieren an und im Gebäude auszugehen.*

*Bezüglich der Sommerquartiere ergibt sich ein Verlust an Fassaden, Spalten- und Ritzenstrukturen. Zumindes bezüglich der Arten Zwerg- und Kleine Bartfledermaus sind auch Fortpflanzungsquartiere potentiell möglich. Daher sollten für diese beiden Arten Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden.*

*Insgesamt sind am neuen Gebäude die folgenden Quartiere anzubringen bzw. in die Bausubstanz zu integrieren:*

- 1 Universalquartier Fledermäuse
- 1 Fledermaus Flachkasten oder Fassadenquartier

*Als Verlust für die Entfernung einer Trauerweide wird ergänzend nötig:*

- 1 Fledermaus Spaltenquartier

*Es wird angeraten, die als Ausgleich nötigen Kunstquartiere entweder an dem neu entstehenden Gebäude anzubringen oder die Nistmöglichkeiten baulich in das Gebäude zu integrieren. Nur in Ausnahmefällen können die Kästen auch an den verbleibenden Bäumen angebracht werden.*

*Die Bauarbeiten sind nur tagsüber auszuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen. Auch nach Bauabschluss sind keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen an Gebäudefassaden, Zufahrt etc. anzubringen. Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, müssen diese zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden.*

***Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.***

#### **Hinweis**

Das LRA Lörrach weist in seiner Stellungnahme vom 17.06.2020 auf folgenden Sachverhalt hin.

*Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich bei der tatsächlichen Umsetzung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist, da die Verbotstatbestände erst mit der tatsächlichen Handlung ausgelöst werden. Wir empfehlen daher, einen Hinweis hierauf, z.B. „Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabensträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten“, in die allgemeinen Hinweise zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.*

## **4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### **Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

### **4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen**

#### **FFH-Gebiet**

Ca. 10 Meter südlich des Plangebiets liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311).

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes sind folgende Arten aufgeführt:

- Dohlenkrebs
- Helm-Azurjungfer
- Grünes Besenmoos
- Hirschkäfer
- Gelbbauchunke
- Bechsteinfledermaus

- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr.

Direkte Auswirkungen auf Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten, insofern das in dieses FFH-Gebiet einfließende Gewässer „Schwammerich“ in keiner Weise beeinträchtigt wird. Derzeit sind keine Maßnahmen am sowie im direkten Umfeld des Gewässers geplant. Es muss jedoch auch mittels Umweltauflagen sichergestellt werden, dass selbst im worst-case Fall einer Havarie oder eines Unwetterereignisses keine schädlichen Stoffe in das Gewässer und damit in das direkt angrenzende FFH-Gebiet gelangen können.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet sind allerdings indirekte Wirkungen bzw. Auswirkungen auf die mobilen Arten des FFH-Gebietes zu prüfen. Dies erfolgte in einer gesonderten FFH-Relevanzprüfung.

Die Prüfung ergab folgendes:

- Keine Betroffenheit der an Gewässer gebundenen Arten Gelbbauchunke, Dohlenkrebs und Helm-Azurjungfer, da keine Eingriffe in den „Schwammerich“ erfolgen und ein Vorkommen dieser Arten in der näheren Umgebung des Plangebietes weder bekannt sind noch bei den Kartierungen festgestellt werden konnte.
- Keine Betroffenheit für den Hirschkäfer, da die Bäume im Plangebiet von der Art, dem Alter bzw. den Strukturen keine Eignung für die Art aufweisen. Es liegen auch keine Nachweise von Hirschkäfern im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vor. Zudem wird lediglich eine Tanne ohne Habitategignung für die Art gefällt.
- Keinerlei Beeinträchtigung sind bezüglich des Grünen Besenmooses zu erwarten. Die vorhandenen Bäume eignen sich nicht als Trägerbäume dieser Art und das nötige Kleinklima ist ebenfalls nicht vorhanden.
- Für das Große Mausohr erfolgt durch den Abriss der Gebäude ggf. der Verlust sporadisch im Sommer von Einzeltieren genutzter Quartierstrukturen an Gebäuden. Außerdem können baubedingt Störwirkungen durch Beleuchtungen für Fledermäuse auftreten.

Insgesamt kann gesagt werden, dass bei Einhaltung der im Umweltbericht und im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von LRTs, Einzelarten und den Schutzzielen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.



Abbildung 5: Plangebiet (rot) und FFH-Gebiet (blau) (Quelle: LUBW)

- Vogelschutzgebiet** Vogelschutzgebiete befinden sich keine im räumlichen Umfeld.
- Naturschutzgebiete** Naturschutzgebiete befinden sich keine im räumlichen Umfeld.
- Landschaftsschutzgebiete** Landschaftsschutzgebiete befinden sich keine im räumlichen Umfeld.
- Biosphärengebiet** Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Biosphärengebieten.
- Naturpark** Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der Lage am Rand des bereits überbauten Ortsteils Weitenau ergeben sich für durch die geplanten Nachverdichtungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Naturparks.
- Gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG** In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich zwei geschützte Biotop. Sie liegen beide im südlich benachbarten FFH-Gebiet. Es handelt sich um das Biotop 83123360311 „Naßwiese S Weitenau“ und um das Biotop 183123360312 „Schwammerich S Weitenau II“.
- Es handelt sich um eine Nasswiese, um Hochstaudenfluren sowie um einen hier abschnittsweise naturnah ausgeprägten Mittelgebirgsbach mit Begleitvegetation. Weder direkt noch indirekt sind Auswirkungen auf diese Biotop oder den Gewässerhaushalt im Umfeld des Plangebiets zu verzeichnen. Die Neubauten kommen nach Abriss der Bestandgebäude auf bisher schon zu Wohnzwecken genutzte Flächen. Sie sind nicht wesentlich größer als der Bestand, so dass es nur zu geringfügigen Änderungen im Bereich der Schutzgüter Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser kommt. Daher kann eine direkte und indirekte Beeinträchtigung dieser Biotop ausgeschlossen werden.
- Es müssen jedoch ggf. ergänzende Maßnahmen getroffen werden, damit bauzeitlich selbst im Havariefall oder bei einem Unwetterereignis keine Schadstoffe in den „Schwammerich“ gelangen können. Diese sind im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen.

## 4.2.2 Biotop- und Nutzungen

**Vorbemerkung** Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen wurden im Jahr 2019 im Gelände kartiert. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind im Bestandsplan entsprechend dargestellt.

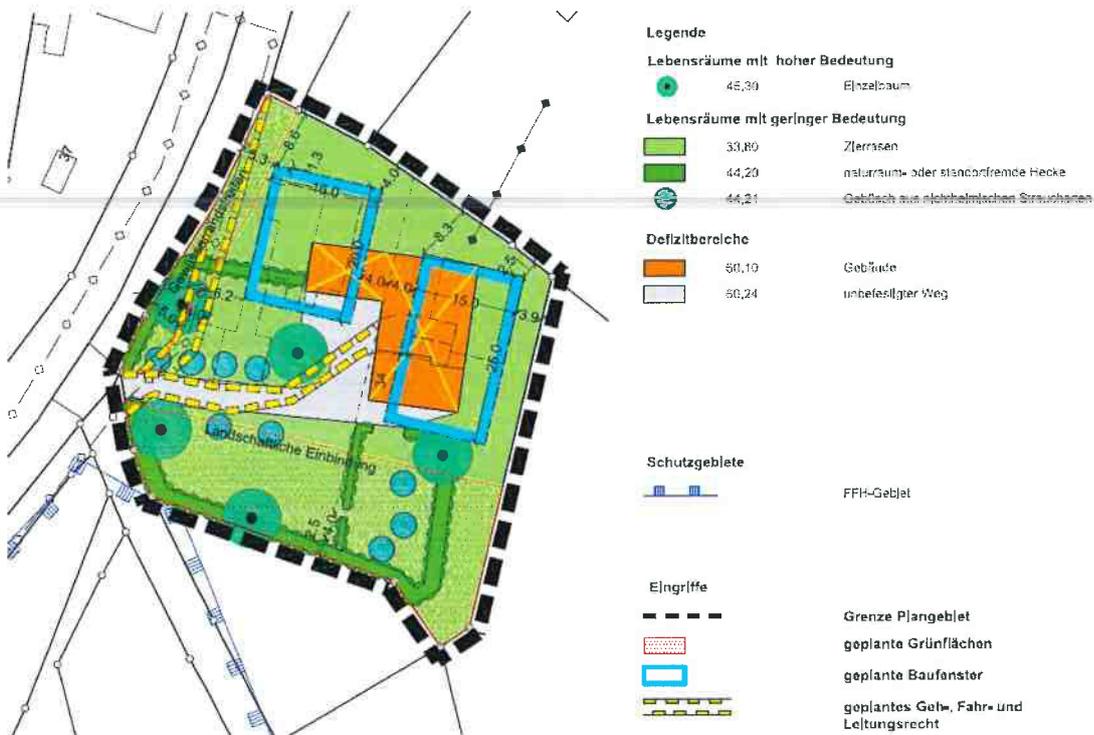


Abbildung 6: Biotoptypen im Plangebiet

**33.80 Zierrasen** Das Grundstück besitzt einen großen Garten, welcher mit Zierpflanzen, Bäumen etc. versehen ist. Die Grünfläche besteht überwiegend aus Zierrasen. Die Fläche ist aufgrund der starken anthropogenen Nutzung pauschal als geringwertig zu charakterisieren.

Schutzstatus: keiner  
 Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3  
 HdUVP: Wertstufe: gering

**44.12 Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten** Im Garten des Plangebietes sind viele Ziergehölze zu finden. Dabei handelt es sich um Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten.

Schutzstatus: keiner  
 Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3  
 HdUVP: Wertstufe: gering

**44.21 Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung** Als Sichtschutz wurde im Plangebiet eine Hecke gepflanzt. Die Hecke (LUBW Nr. 44.21) besteht überwiegend aus naturraum- oder standortfremden Pflanzenarten wie Forsythie. Es sind aber auch heimische Arten wie Hainbuche oder Hasel zu finden. Die Struktur ist nicht gleichförmig aufgebaut. Die Hecke besteht stellenweise aus niederen Pflanzen wie Efeu oder Brombeere und aus Gebüsch oder in Form geschnittenen Sträuchern.



Schutzstatus: keiner  
Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3 - 4  
HdUVP: Wertstufe: mittel

**45.30**  
**Einzelbäume**

Auf dem Privatgrundstück stehen 5 Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30). Bei den Gehölzen handelt es sich um Laub- und Nadelbäume, bestehend aus zwei alten Trauerweiden an der Einfahrt, einem älteren Walnussbaum vor dem Schuppen, einer Weide am Südrand in der Hecke und einer Tanne südlich des bestehenden Wohnhauses.



Schutzstatus: keiner  
Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5 - 6  
HdUVP: Wertstufe: mittel bis hoch

**60.10**  
**Gebäude**

Das Plangebiet ist eine ehemals landwirtschaftlich bzw. teilweise als Werkstatt genutzte Hofstätte. Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhaus sowie einem angeschlossenen Trakt mit Scheune, Werkstatt, Schuppen etc. Sie sind als Defizitbereich zu werten.

Schutzstatus: keiner  
Bewertung: Kaule: Wertstufe: 1  
HdUVP: Wertstufe: gering

**60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Deckschicht** Zu den Gebäuden führt eine Zufahrt, welche nur mit Schotter befestigt ist.  
 Schutzstatus: keiner  
 Bewertung: Kaule: Wertstufe: 1 - 2  
 HdUVP: Wertstufe: gering

**Vorbelastung** Als Vorbelastung hinsichtlich der beschriebenen Vegetationseinheiten ist die intensive Nutzung bzw. Pflege des Privatgartens zu nennen, welcher die Bedeutung der Fläche im Hinblick auf die Biotop- und Artenvielfalt einschränkt. Außerdem sind die bereits vorhandenen Flächenversiegelungen als Vorbelastung zu erwähnen.

**Bedeutung / Empfindlichkeit** Den Zierrasen, Ziergehölzen und Hecken ist eine geringe bis mittlere Bedeutung im Naturhaushalt zuzuweisen. Die Einzelbäume stellen hingegen Lebensräume mit einer mittleren bis hohen Funktion dar.  
 Insgesamt ist dem geplanten Baugebiet eine mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zuzuordnen.

**prognostizierte Auswirkungen** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Talstraße“ ergibt sich ein dauerhafter Verlust von 1 Einzelbaum, ca. 315 m<sup>2</sup> Zierrasen und 25 m<sup>2</sup> Hecke. Vorsorglich wird auch von einem Verlust der Ziergehölze ausgegangen, da keine Pflanzbindung für diese geringwertigen, standortfremden Gehölze festgesetzt wird und von einer individuellen Neugestaltung der Gärten (dies beinhaltet die Beseitigung der vorhandenen Ziergehölze) auszugehen ist.  
 Insgesamt ergibt sich durch die geplante Baumaßnahme eine zusätzliche Flächenversiegelung von 0,04 ha.

**Tabelle 1: Darstellung Bestandwert**

LUBW Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup> / Stück	Ökopunkte
33.80	Zierrasen	4	2.010	8.040
44.12	Gebüsch	6	100	600
44.21	Hecke	10	230	2.300
60.23	geschotterte Zufahrt	2	300	600
60.10	versiegelte Fläche/Gebäude	1	360	360
45.30	Einzelbäume	700	5	3.500
		<b>Summe</b>	<b>3.000</b>	<b>15.400</b>

**Vermeidung und Minimierung** Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Gartenbereich zu nutzen. Zudem wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen am westlichen Rand des Plangebietes als private Grünfläche festgesetzt.

Darüber hinaus wird eine Grünfläche im südlichen Plangebietsteil ebenfalls als private Grünfläche festgesetzt, um die Fläche dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten.

Vier von fünf Einzelbäumen können erhalten werden und sind über eine Pflanzbindung zu sichern. Vier der Bäume besitzen einen BHD um die 45 cm, ein Baum (die zu fallende Tanne) hat nur einen Durchmesser von etwa 5 cm. Multipliziert mit der Wertigkeit des Biototypen, auf dem die Bäume stehen (Zierrasen geringwertig, also Faktor 8), ergibt sich ein Wert von etwa 700 ÖP pro Baum (BHD \* Phi \* 8 = ÖP/Baum).

Ebenso wird die vorhandene Grenzhecke größtenteils durch eine Pflanzbindung gesichert.

Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Außerdem wird empfohlen, eine Begrünung von Flachdächern untergeordneter Gebäude wie Garagen, Nebengebäude mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht vorzunehmen. Da derzeit keine Flächenangaben dazu gemacht werden können, erfolgt keine Berechnung der Maßnahme in Ökopunkten.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Stellen eines Reptilienschutzzauns über die gesamte Bauzeit (außer im Winter) angrenzend zur Eingriffsfläche, um ein Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern
- (motor-)manuelle oberflächige Entfernung von 25 m<sup>2</sup> Hecke im Winter
- Vergrämung von Reptilien vor Baubeginn; Anschließend Stellen eines Zauns in diesem Bereich; Dann Stockrodung; danach Zaunabbau an dieser Stelle.
- Rodung des Einzelbaumes sowie Abriss der Gebäude im Baugebiet von Ende Dezember bis Ende Februar; Vorherige Begutachtung der Gebäude durch eine Fachkraft mittels Endoskopkamera; Händische Abnahme der Schieferplatten am Wohnhaus Anfang Dezember bis Ende Februar.
- Ausführung der Bauarbeiten nur tagsüber zum Schutz von Fledermäusen.
- Keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, Zufahrt etc.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).
- Die ordnungsgemäße Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen muss durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt werden.

## Ausgleich

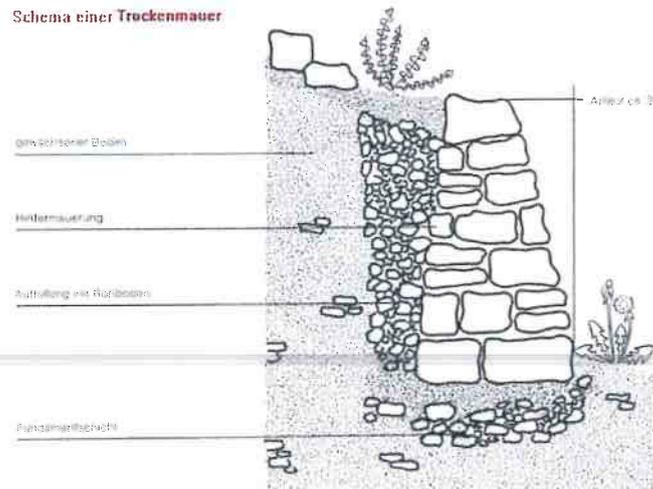
Der Verlust von Heckenteilen, Zierrasen, Ziergehölzen und einem Einzelbaum ist über die Anlage einer Trockenmauer im Nordosten des Plangebietes auszugleichen. Hierfür ist eine mind. 5 m lange, am Mauerfuß ca. 0,8 m breite und etwa 1,0 m hohe Trockenmauer (Ansichtsfläche ca. 5 m<sup>2</sup>) mit Schotter- und Steinhinterfüllung anzulegen. Die Mauer fängt hier den Höhenunterschied zwischen der Terrasse sowie dem tiefer liegenden Gewässerrandstreifen ab.

Als Material sind Natursteine zu verwenden. Große Steinblöcke sind nicht erlaubt. Zwischen den Steinen dürfen keine Bindemittel aufgetragen werden.

Die Mauer ist mit grobem und durchlässigem Gesteinsmaterial in einer Tiefe von mindestens 0,5 m zu hinterfüllen.

Die Bewertung der Mauer erfolgt nach dem monetären Ansatz, wobei die Herstellungskosten pro 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche etwa 350 € betragen. Gemäß Ökokontoverordnung entspricht jeder Euro 4 ÖP. Die Kosten für die Mauer (Ansichtsfläche ca. 5 m<sup>2</sup>) belaufen sich insgesamt auf ca. 1.750 €. Multipliziert mit 4 ÖP/€ generiert die Maßnahme 7.000 ÖP.

Die Mauer erfüllt aufgrund der Nordexposition nur bedingt Funktionen als Lebensraum für die vorhandene Reptilienfauna. Als Winterquartier kann die Mauer jedoch sowohl durch Reptilien als auch durch Amphibien genutzt werden.



### Artenschutz

Zur Kompensation des Verlusts von Reptilienhabitaten ist ein Lesesteinhaufen mit einer Breite von 1,5 m, einer Länge von mind. 2,5 m und einer Höhe von ca. 1,0 m zu errichten. Die Winterquartiere sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen. Die Steine, mit der die Grube aufgefüllt wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 20 bis 30 cm haben. Die Steine, die oben aufgeschichtet werden, können kleiner sein mit einer Kantenlänge von ca. 10 bis 20 cm. Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen. Die Nordseite der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Winterquartiere angefallen ist, hinterfüllt oder leicht überdeckt werden.

Im südlichen Plangebietsteil sind bisher nur sehr wenige Strukturen für Eidechsen vorhanden. Um die Attraktivität dieser Zone für Eidechsen zu erhöhen sowie um ggf. erhebliche Störwirkungen zu minimieren, sind hier störungsausgleichende Sonderstrukturen für Eidechsen einzurichten. Dazu sind 3 weitere kleine Steinhaufen vereinzelt im Umfeld des bereits vorhandenen Lesesteinhaufens aufzuschütten. Außerdem ist aus der gerodeten Hecke ein Totholzhaufen mit einer Höhe von 1-2 m anzulegen. Totholzhaufen bieten unterschiedlichen Tierarten (z. B. Reptilien, Vögeln, Insekten) sichere Versteckplätze.

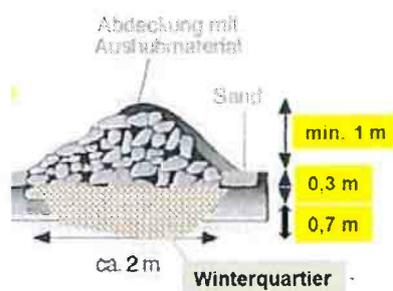


Abbildung 7: Steinhaufen im Querschnitt. Exemplarische Darstellung auf ebenem Terrain.

Zudem sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Aufhängen eines Nistkastens Typus Haussperling an einem der verbleibenden Bäume
- Aufhängen von 1 Universalquartier Fledermäuse und 1 Fledermaus Flachkasten oder Fassadenquartier an oder in (bauliche Integration) dem neu entstehenden Gebäude.

**Tabelle 2: Darstellung Planwert**

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup> / Stück	Ökopunkte
23.30	Lesesteinhaufen	23	5	115
23.40	Trockenmauer (monetäre Bewertung mit 350,-- € x 5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche x 4 ÖP= 7.000 ÖP)	7.000	8	7.000
33.80	Zierrasen	4	1.682	6.728
44.21	Hecke	10	205	2.050
60.10	versiegelte Fläche/Gebäude	1	1.100	1.100
45.30	Einzelbäume	700	4	2.800
		<b>Summe</b>	<b>3.000</b>	<b>19.793</b>

**Bilanzierung** Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ein Verlust der Gartenbereiche mit den dort vorhandenen Strukturen (Einzelbäume, Ziergehölze und Hecken). Durch die Anlage der Trockenmauer (und des Lesesteinhaufens) werden für die Planung insgesamt ca. 19.793 Ökopunkte erreicht, so dass gegenüber dem Bestandswert mit 15.400 Ökopunkten eine vollständige Kompensation der Eingriffe sichergestellt werden kann.

Die erreichbare Überkompensation von ca. 4.393 Ökopunkten kann zum Ausgleich des Ökopunktedefizits beim Schutzgut Boden herangezogen werden.

**Monitoring** Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- die Einhaltung der geforderten Pflanzbindungen für Einzelbäume und Hecken.
- den Erhalt der privaten Grünflächen.
- die Herstellung und den Erhalt der Trockenmauer.
- Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

## 4.3 Schutzgut Boden

**Methodik** Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Standort für Kulturpflanzen,
- Standort für die natürliche Vegetation,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Geologie**

Geologisch ist das Plangebiet dem Buntsandstein mit tonreichen Oberrotliegenden Sedimenten zuzuordnen. Gemäß der Bodenkarte von Baden – Württemberg (M 1:50.000) herrscht als Bodenformation Brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm vor.

**Böden**

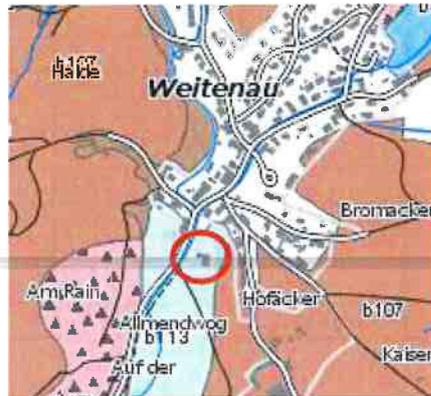


Abbildung 8: Bodentypen in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)

**Nutzungsintensität**

**Vorbelastung**

Das Baugebiet wird als Privatgarten mit Gehölzen und Gebäuden genutzt. Aufgrund der relativ intensiven Nutzung der Fläche und der bereits vorhandenen Versiegelung sind die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ und das Bodengefüge verändert. Die Wertigkeit ist herabzustufen von einer Gesamtbewertung mit 3.00 auf einen Wert von etwa 2.00. Der Boden im Plangebiet besitzt eine mittlere bis hohe Bewertung.

**Radon**

Das LRA Lörrach weist in der Stellungnahme vom 17.06.2020 auf eine mögliche Radonbelastung hin.

*Im Landkreis Lörrach muss aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit einer Radonproblematik in Gebäuden gerechnet werden.*

*Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln.*

*Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird.*

*Weitere Informationen zu diesem Thema bietet beispielsweise die Homepage des Landkreises Lörrach: <https://www.loerrach-landkreis.de/radon>*

**Bedeutung**

Die Bodenfunktionen werden für den im Plangebiet vorkommenden Brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm wie folgt beurteilt:

**Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)**

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	hoch (3.0)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 3.00	Wald: 3.33

**Empfindlichkeit**

Auf den unversiegelten Flächen des Baugebiets ist von einer mittleren bis hohen Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Altlastenflächen sind nicht bekannt.

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

**prognostizierte Auswirkungen** Insgesamt ergibt sich durch die geplanten Baumaßnahmen eine max. zusätzliche Flächenversiegelung von 0,04 ha. In diesem Bereich erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen.

Tabelle 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs in Ökopunkten (Schutzgut Boden)

Flächennutzung	Bestand			Planung			Defizit
	Fläche/ m <sup>2</sup>	Bodenwert in ÖP	ÖP Gesamt	Fläche/ m <sup>2</sup>	Bodenwert in ÖP	ÖP Gesamt	
Zierrasen	2.010	8	16.080	1.695	8	13.560	- 2.520
Gebüsch	100	8	800	-	8	-	- 800
Hecke	230	8	1.840	205	8	1.640	- 200
geschotterte Zufahrt	300	2	600	-	2	-	- 600
Gebäude	360	-	-	1.100	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>3.000</b>		<b>19.320</b>	<b>3.000</b>		<b>15.200</b>	<b>- 4.120</b>

**Vermeidung und Minimierung** Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind in MD 1 vorzusehen:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

**Ausgleich** Insgesamt entsteht durch die Flächenversiegelungen innerhalb des Plangebietes für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von ca. 4.120 Ökopunkten.

Eine schutzgutspezifische Kompensation, z. B. über die Entsiegelung von Flächen, ist im Plangebiet nicht möglich. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt über den Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.

**Monitoring** Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten,
- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenüberbauung,
- die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- oder Gartenflächen

entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

## 4.4 Schutzgut Wasser

### 4.4.1 Oberflächengewässer

#### Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Westlich angrenzend verläuft jedoch der Bach „Schwammerich“ (Gewässer-ID 4397), ein Gewässer II.O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Eingriffe in das Gewässer finden nicht statt, sodass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer auszuschließen sind.



Abbildung 9: Plangebiet (rot) und angrenzende Gewässer (lila) (Quelle: LUBW)

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen und Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind lediglich am Westrand des Plangebietes vorahnden. In diesem Bereich finden jedoch keine baulichen Veränderungen statt. Hier wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt, welcher von Bebauung freizuhalten ist. Auf eine weitere Betrachtung der Oberflächengewässer kann somit verzichtet werden.

Das LRA Lörrach weist in seiner Stellungnahme vom 17.06.2020 auf mögliche Starkregenereignisse hin:

*Der Gewässerrandstreifen (GRS) entlang des Schwammerich wurde im Planvorhaben berücksichtigt. Auf dem zu bebauenden Grundstück wird das Gelände teilweise, insbesondere der GRS bei Hochwasserereignissen überflutet. Wir empfehlen daher die Bebauung möglichst weit vom GRS fern zu halten.*

*Infolge von Starkregenereignissen (SRE) kann es immer wieder zu Überflutungen kommen. Die Überbauung ist daher so zu gestalten, dass Überflutungen aus SRE möglichst schadlos zum Schwammerich ablaufen können.*

Im Rahmen der Gebäudeplanungen wurde auf die Freihaltung des Gewässerrandstreifens sowie eine gegenüber dem Gewässerrandstreifen erhöhte Anordnung des Erdgeschosses geachtet. Ein Kellergeschoss ist beim Gebäude direkt am Gewässer nicht vorgesehen.

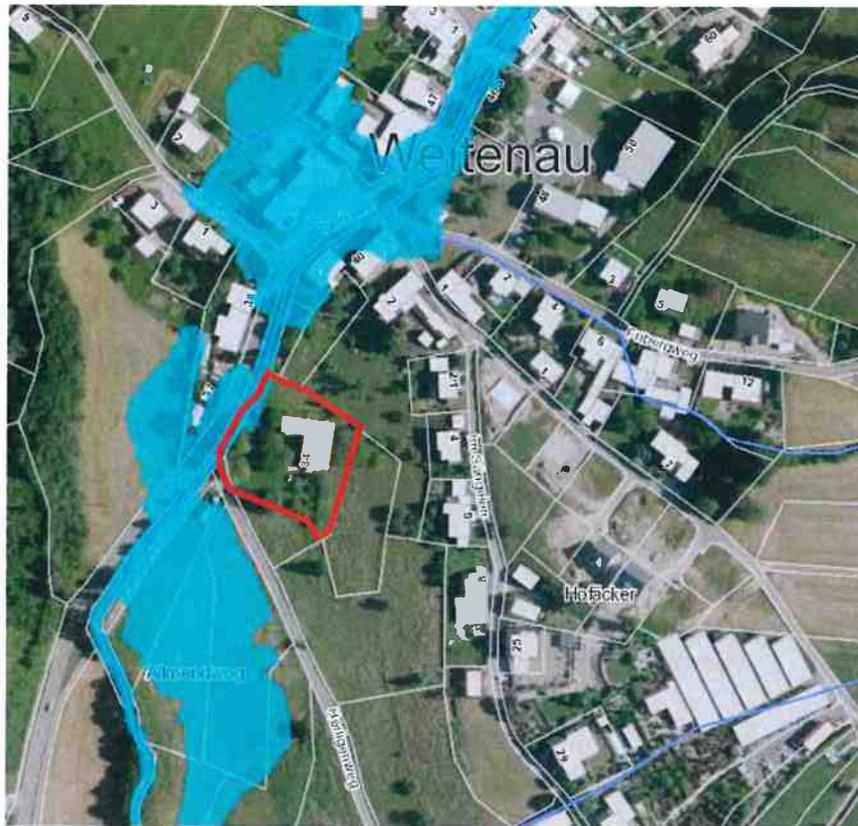


Abbildung 10: Überschwemmungsflächen (blau) und Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

#### 4.4.2 Grundwasser

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand** Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Auch Quellenschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildung liegt gemäß den Angaben des Landschaftsplans bei ca. 14 l/s km<sup>2</sup>. Entscheidend hierfür sind der geringe Anteil an versiegelten Flächen und den mit zunehmender Höhenlage abnehmenden Temperaturen und Verdunstungsraten.

Laut LGRB ist die Hydrogeologische Einheit „Altwasserablagerung“. Dies bedeutet, dass die Deckschicht eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit sowie kleinräumig eine meist mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit besitzt.

Insgesamt kann die Grundwasserneubildung im Vorhabenbereich aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und der geringen Porendurchlässigkeit als gering bis mittel eingestuft werden.

Die Grundwasserqualität kann aufgrund weitgehend fehlender Schadstoffeinträge als mittel bis hoch eingestuft werden.

**Bedeutung** Aufgrund der Lage außerhalb von Wasserschutzzonen oder Quellenschutzgebieten, der untergeordneten Bedeutung des Bodens als Grundwasserleiter und der bereits vorhandenen Flächenversiegelungen wird dem Plangebiet lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser zugewiesen.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die neuen Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

**Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Einleitung Niederschlagswasser über Zisternen mit Retentionsvolumen
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- Die Kellergeschosse sind als „weiße Wanne“ wasserdicht auszubilden. Drainagen um die Gebäude sind nicht zulässig.

**Kompensation** Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

**Monitoring** Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten

- Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten
- Funktionsfähigkeit der Retentionszisternen
- Freihaltung des Gewässerrandstreifens sowie Sicherung des schadfreien Hochwasserabflusses bei Starkregenereignissen

entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

## 4.5 Schutzgut Klima / Luft

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand** Regionales Klima

Das vordere Wiesental sowie dessen Seitentäler gehören zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die relativ hohe Jahresmitteltemperatur von ca. 8 - 9°C und durchschnittlichen Niederschlagsmengen von ca. 1100 mm kennzeichnen das relativ milde Klima. Gemäß den Angaben in Klimaatlas und Landschaftsplan ist im Plangebiet mit 10 bis 20 Nebeltagen pro Jahr zu rechnen.

### Kleinklima

Dem Plangebiet ist eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen. Positive kleinklimatische Eigenschaften gehen von den zahlreichen Gehölzen aus.

Den vorhandenen Zierrasenflächen ist hingegen eine geringe Bedeutung im Hinblick auf das Kleinklima beizumessen.

Vorbelastungen bestehen in geringem Umfang durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen der westlich angrenzenden Straßen sowie der bereits vorhandenen Flächenversiegelungen für die Wohnbebauung und die Zufahrt.

Das Plangebiet besitzt insgesamt einen mittleren kleinklimatischen Wert.

Es liegt am Rande eines Bereichs mit beeinträchtigten Luftleitbahnen. Von einer ausgeprägten Frisch- und Kaltluftleitbahn ist in der Talauflage des Schwammerich – Bachs auszugehen. Eingriffe am Bach finden jedoch nicht statt, sodass Frischluftschneisen oder sonstige lokalklimatisch bedeutsame Flächen durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind.

**Bewertung** Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme von Wiesen- und Gehölzflächen kann als gering bis mittel eingestuft werden, da Offenland- und Waldbestände als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in hohem Umfang in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich analog zur klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

**prognostizierte Auswirkungen** Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen kleinklimatisch gering- bis mittelwertige Flächen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die mit der Flächenversiegelung einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.

**Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken
- Pflanzbindung für 205 m<sup>2</sup> Hecke innerhalb des Plangebietes
- Pflanzbindung für 4 Bäume
- Festsetzung von privaten Grünflächen im Süden und Westen des Plangebietes.

**Kompensation** Die Kompensation bzw. Minimierung der negativen Auswirkungen durch die Baumaßnahmen kann durch die Eingrünung des Baugrundstücks erreicht werden (Gartengestaltung). Zur Verbesserung des Lokalklimas könnten zudem Dachbegrünungen beitragen.

**Monitoring** Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- die Umsetzung der Gestaltung der Nebenflächen mit wasserdurchlässigen Belägen.
- die Einhaltung der geforderten Pflanzbindungen für Einzelbäume und Hecken.
- den Erhalt der privaten Grünflächen.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

#### 4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

**Untersuchungsgebiet** Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

<b>Bestand</b>	<p>Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einem Wohnhaus mit Privatgarten. Es wird durch die Siedlungsrandlage geprägt, sodass das Baugebiet eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrands darstellt. Daher ist auf eine entsprechende Eingrünung zu achten.</p> <p>Westlich wird es durch einen kanalisiertes Gewässer namens „Schwammerich“ und der Talstraße begrenzt. Nach Norden und Osten hin schließen Grünland und Streuobstwiesen an. Im Süden des Plangebiets befindet sich der „Herligenweg“.</p> <p>Als landschaftlich wertgebende Elemente sind die Gehölze zu nennen. Insbesondere die zwei alten Trauerweiden besitzen aufgrund ihrer Größe eine bedeutende Rolle.</p> <p>Eine öffentliche Erholungsnutzung erfolgt auf der Fläche nicht. Im Privatgarten findet lediglich eine private Erholungsnutzung statt.</p> <p>Insgesamt ist der Bereich für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Erholungseignung nur von geringer bis mittlerer Bedeutung.</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Vorbelastungen bestehen im Plangebiet durch die Zufahrt und die Gebäude.</p>
<b>prognostizierte Auswirkungen</b>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Talstraße“ gehen im Plangebiet nur wenige wertgebende Elemente (Gehölze) verloren. Die meisten hochwertigen Strukturen können erhalten werden.</p>
<b>Vermeidung und Minimierung</b>	<p>Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken</li><li>➤ Pflanzbindung für 205 m<sup>2</sup> Hecke innerhalb des Plangebietes</li><li>➤ Pflanzbindung für 4 Bäume</li><li>➤ Festsetzung von privaten Grünflächen im Süden und Westen des Plangebietes.</li></ul>
<b>Kompensation</b>	<p>Die Kompensation bzw. Minimierung der negativen Auswirkungen durch die Baumaßnahmen kann durch die Eingrünung des Baugrundstücks erreicht werden (Gartengestaltung). Zur Verbesserung des Lokalklimas könnten zudem Dachbegrünungen beitragen.</p>
<b>Monitoring</b>	<p>Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ die Einhaltung der geforderten Pflanzbindungen für Einzelbäume und Hecken.</li><li>➤ den Erhalt der privaten Grünflächen.</li></ul> <p>Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.</p>

## 4.7 Schutzgut Menschliche Gesundheit

<b>Vorbemerkung</b>	<p>Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.</p> <p>Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten Emissionen beschränkt, die wiederum bereits als unerheblich eingestuft wurden.</p>
---------------------	---

**Ziel und Quellverkehr** Aufgrund der Vorbelastungen auf der angrenzenden „Talstraße“ sowie der Errichtung von lediglich 2 Wohnhäusern auf einem bereits mit 1 Wohnhaus bebauten Grundstück sind die entstehenden, verkehrsbedingten Lärmemissionen nur von geringer Bedeutung.

Auch wesentliche Erhöhungen des Anliegerverkehrs sind durch das kleine Plangebiet nicht zu erwarten.

**Lärmemissionen** Das LRA Lörrach weist in der Stellungnahme vom 17.06.2020 auf mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase hin:

*Baubedingte Lärmemissionen*

*Aufgrund der Lärmemissionen können vor allem baubedingt durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten sowie der Erschließung von Wasser- Abwasser- Strom und Telefonleitungen und Verkehrsflächen entstehen. Außerdem kann noch der Lärm von dem Anlieferungsverkehr hinzukommen. Aus gesundheitlichen Gründen halten wir die Einhaltung der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für erforderlich.*

*Wärmepumpen:*

*Bei neuen Wohngebäuden wird derzeit die Beheizung vermehrt durch eine Luft-Wasser- Wärmepumpe realisiert, auch kommen öfter Lüftung- und Kleinklimageräte zum Einsatz. Aufgrund dieser Anlagen kommt es vermehrt zu Richtwertüberschreitungen. Wir empfehlen daher, folgende Auflage in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: Vor Errichtung von Wärmepumpen, Lüftungs- oder Klimageräten ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm um 6 dB(A) unterschritten werden und somit der Immissionsbeitrag nicht relevant zur Gesamtbelastung beiträgt, oder es ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Abstände gemäß Tabelle 1 des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eingehalten werden.*

**Ergebnis** Aufgrund der Lage der geplanten Wohnbebauung am Rande eines bestehenden Wohngebietes ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu rechnen. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

#### 4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

**Vorbemerkung** Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen. Das vorhandene Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz und weist auch sonst keine hohe Wertigkeit auf. Auf weitere Darstellungen wird daher verzichtet.

#### 4.9 Schutzgut Fläche

**Vorbemerkung** Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bedeutung,  
städtebaulicher  
Ansatz**

Um die Wohnbebauung an einem Ort zu bündeln, wird eine Bebauung am Rande der Siedlung als sinnvoll betrachtet.

Durch die bestehende äußere Erschließung und die Verdichtung einer bereits bebauten Fläche erfolgt außerdem ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Fläche.

Land- und fortwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben von dem Vorhaben unberührt.

#### 4.10

#### Biologische Vielfalt

**Bedeutung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der relativ intensiven Nutzung als Privatgarten nur eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die biologische Vielfalt festzustellen. Die Bäume erfüllen dagegen Funktionen als faunistische Habitate für Vögel und ggf. Fledermäuse.

Der Großteil der Bäume kann erhalten werden. Es gehen vorwiegend Strukturen von geringerem ökologischen Wert verloren (Ziergehölze, Zierrasen) sowie ein Baum (Tanne). Letzterer weist jedoch keine hochwertigen Strukturen wie Höhlen oder Spalten auf. Die Versiegelung wird zudem nur geringfügig erhöht.

Insgesamt ergeben sich somit keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Schutzgut biologische Vielfalt.

Durch die Anlage einer Trockenmauer sowie von Lesestein- und Totholzhaufen finden Reptilien und Amphibien neue potenzielle Habitate.

#### 4.11

#### Natürliche Ressourcen

**Vorbemerkung**

Wasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Eine Grund- oder Trinkwassernutzung findet nicht statt. Bodenschätze zum oberflächennahen Abbau sind auch nicht vorhanden. Das Plangebiet wird als Privatgarten mit Wohnhaus genutzt.

**Windkraftanlagen**

Die Windgeschwindigkeit im Plangebiet ist gering, weshalb der Standort grundsätzlich wenig geeignet für WKA ist. Außerdem liegt die Fläche am Rande eines Siedlungsgebietes und ist somit als Standort für WKA auszuschließen.

**Solaranlagen**

Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

#### 4.12

#### Unfälle oder Katastrophen

**Hochwasser**

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen und Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind lediglich am Westrand des Plangebietes vorfindbar. In diesem Bereich finden jedoch keine baulichen Veränderungen statt. Hier wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt, welcher von Bebauung freizuhalten ist.

Das LRA Lörrach weist in seiner Stellungnahme vom 17.06.2020 auf mögliche Starkregenereignisse hin:

*Der Gewässerrandstreifen (GRS) entlang des Schwammerich wurde im Planvorhaben berücksichtigt. Auf dem zu bebauenden Grundstück wird das Gelände teilweise, insbe-*

*sondere der GRS bei Hochwasserereignissen überflutet. Wir empfehlen daher die Bebauung möglichst weit vom GRS fern zu halten.*

*Infolge von Starkregenereignissen (SRE) kann es immer wieder zu Überflutungen kommen. Die Überbauung ist daher so zu gestalten, dass Überflutungen aus SRE möglichst schadlos zum Schwammerich ablaufen können.*

Im Rahmen der Gebäudeplanungen wurde auf die Freihaltung des Gewässerrandstreifens sowie eine gegenüber dem Gewässerrandstreifen erhöhte Anordnung des Erdgeschosses geachtet. Ein Kellergeschoss ist beim Gebäude direkt am Gewässer nicht vorgesehen.

**Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche** Altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

**Störfallbetriebe** Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

**Unfälle** Gegenüber der bisherigen Nutzung ist nicht mit einem erhöhten Risiko von Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen auf den Wohnflächen auszugehen.

**Brand- und Katastrophenschutz** Das LRA Lörrach weist in seiner Stellungnahme vom 17.06.2020 noch auf folgende Sachverhalte hin:

Löschwasserversorgung

*Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 48 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W 405“ bereitzustellen.*

*Die Löschwasserversorgung mit Hydranten ist sicherzustellen. Die Hydranten sollen maximal in 100 Meter Abstand aufgestellt werden. Ebenfalls sollten Hydranten nicht mehr als 40 Meter von einem Gebäude entfernt sein.*

*Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Aufstellflächen der Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen.*

*Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Land Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.*

Brandschutz

*Die Eintreffzeiten für die Feuerwehr werden gemäß den Vorgaben „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ im Land Baden-Württemberg eingehalten.*

#### 4.13 Emissionen und Energienutzung

**Luftqualität** Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte der Kamine etc. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

**Solaranlagen** Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

**Abfälle** Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass bei Einhaltung der Vorgaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

#### **4.14 Darstellung von umweltbezogenen Plänen**

**Vorbemerkung** Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsplan, Regionalplan etc.) hinaus keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

#### **4.15 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

**potenziell Natürliche Vegetation** Im Plangebiet wird ein Bergahorn-Eschen-Feuchtwald oder Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Buchenwäldern basenreicher Standorte als potentiell natürliche Vegetationseinheit angegeben. Örtlich sind zudem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald zu finden.

**Bewertung Umweltzustand** Das Baugebiet ist bereits anthropogen überprägt (Bebauung, Zufahrt, Garten) und daher von geringem Wert.

Ohne das geplante Vorhaben ist davon auszugehen, dass die Fläche in ihrem jetzigen Nutzungsmuster erhalten bleibt und die vorhandene Wohnnutzung mit Garten und Gehölzbestand weitergeführt wird.

**Umweltentwicklung ohne Vorhaben** Im Umweltbericht sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird deutlich, dass sich im Baugebiet bis auf die Bäume und die Hecke keine besonders hochwertige Vegetation entwickelt hat. Wertvoll ist lediglich der kleine Zauneidechsenbestand im Süden des Gebietes, welcher jedoch über entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhalten wird.

Die bisherige Nutzung als Wohnraum mit Garten würde bei einer Nichtumsetzung der Planung weiter bestehen. Langfristig ist es aus Gründen des Bedarfs an Wohnraum aber geboten, das Areal baulich zu entwickeln, da so eine sinnvolle Nachverdichtung in bereits genutztem Raum erfolgen kann und keine Flächen inmitten der freien Landschaft verbraucht werden.

#### **4.16 Zusätzliche Angaben**

**Schwierigkeiten bei der Datenermittlung** Die Datengrundlage ist aufgrund des vorhandenen Landschaftsplanes sowie der weiterhin ausgewerteten Datengrundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichend.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgten entsprechende Recherchen zu den Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse.

## 4.17 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
<b>Mensch</b>		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und –entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
<b>Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzentiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen Verursachen
<b>Fläche</b>	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
<b>Kultur und Sachgüter</b>	werden durch Mensch geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
<b>Unfälle / Katastrophen</b>	Werden indirekt und direkt durch den Mensch verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
<b>Emissionen/ Energienutzung/ Abfall</b>	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

## 4.18 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

**Maßnahmen** Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- Einhaltung der geforderten Pflanzbindungen für Einzelbäume und Hecken.
- Erhalt der privaten Grünflächen und Freihaltung von Bebauung
- Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten
- Verwendung von Retentionszisternen
- die Herstellung und den Erhalt der Trockenmauer
- Freihaltung des Gewässerrandstreifens sowie Sicherung des schadfreien Hochwasserabflusses bei Starkregenereignissen
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

## 5 Ergebnis

**Ergebnis Scoping** Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt ausreichend Datenmaterial vor. Die faunistischen Untersuchungen sind abgeschlossen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

**Planvorhaben** Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Talstraße“ ist der Neubau von zwei Wohnhäusern. Das derzeit auf dem Grundstück Flst. Nr. 606/2 der Gemeinde Steinen bestehende Wohngebäude soll dafür abgerissen werden. Hierfür wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Durch die Lage der neuen Wohnhäuser am Rande eines Siedlungsbereiches sowie der bereits bestehenden Nutzung der Fläche als Bauland wird eine sinnvolle Nachverdichtung im Raum getätigt und der Nachfrage nach Wohnunterkünften nachgekommen.

**Eingriffe** Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf das Grundstück Flst. Nr. 606/2 der Gemarkung Weitenau, Gemeinde Steinen. Der Planbereich bezieht sich auf eine Grundfläche von ca. 0,3 ha.

Bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 zuzüglich 50% für Nebenanlagen und einer Flächengröße von 0,3 ha abzüglich 0,11 ha privater Grünfläche ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,11 ha.

Da derzeit mit dem Bestandsgebäude sowie der Zufahrt ca. 0,07 ha an versiegelten Flächen auf dem Baugrundstück vorhanden sind, ist von einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. 0,04 ha auszugehen.

Die festgesetzte private Grünfläche mit 0,11 ha beinhaltet einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen am westlichen Plangebietsrand sowie eine Grünfläche im südlichen Plangebietsteil. Die Flächen werden mit in den B-Plan aufgenommen und sind von Bebauung freizuhalten.

Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von Zierrasen, Hecke, Ziergehölzen und 1 Einzelbaum;
- Zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 0,04 ha mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen;
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen von ca. 0,04 ha
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Überbauung und Versiegelung von ca. 0,04 ha kleinklimatisch wirksamer Flächen und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch die Überplanung von Wiesen- und Gehölzflächen.

### **Vermeidung und Minimierung**

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegeflächen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Einsatz von Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Pflanzbindung für 4 Bäume und 205 m<sup>2</sup> Hecke am südlichen Plangebietsrand.

Außerdem wird empfohlen, Flachdächer untergeordneter Gebäude wie Garagen und Nebengebäude mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen.

### **Ausgleich**

Die Kompensation der Eingriffe bzw. Minimierung der negativen Auswirkungen durch die Baumaßnahmen kann durch die Herstellung einer etwa 5 m langen Trockenmauer entlang des Bachs im Plangebiet erfolgen. Der hierdurch entstehende Kompensationsüberschuss kann zum Ausgleich des Ökopunktedefizits beim Schutzgut Boden herangezogen werden.

### **Artenschutz**

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden Untersuchungen der Fauna im Jahr 2019 vorgenommen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Anlage der Lesesteinhaufen sowie der Trockenmauer sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen noch vor der Rodung der Heckenstrukturen durchzuführen. Die zulässigen Zeiten für die Eingriffe sowie die sich daraus ergebenden Zeiten für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind dem Artenschutzgutachten des Büros Kunz GaLaPlan zu entnehmen.
- Stellen eines Reptilienschutzzauns über die gesamte Bauzeit (außer im Winter) angrenzend zur Eingriffsfläche, um ein Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern
- (motor-)manuelle oberflächige Entfernung von 25 m<sup>2</sup> Hecke im Winter
- Vergrämung von Reptilien vor Baubeginn; Anschließend Stellen eines Zauns in diesem Bereich; Dann Stockrodung; danach Zaunabbau an dieser Stelle.
- Rodung des Einzelbaumes sowie Abriss der Gebäude im Baugebiet von Ende Dezember bis Ende Februar; Vorherige Begutachtung der Gebäude durch eine

Fachkraft mittels Endoskopkamera; Händische Abnahme der Schieferplatten am Wohnhaus Anfang Dezember bis Ende Februar.

- Ausführung der Bauarbeiten nur tagsüber zum Schutz von Fledermäusen.
- Keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, Zufahrt etc.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Zudem sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Anlage eines Lesesteinhaufens für Eidechsen (1,5 x 2,5 m)
- Anlage von 3 kleinen Lesesteinhaufen (1 x 1 m)
- Anlage eines Totholzhaufens (Höhe 1-2 m)
- Aufhängen eines Nistkastens Typus Haussperling an einem der verbleibenden Bäume
- Aufhängen von 1 Universalquartier Fledermäuse und 1 Fledermaus Flachkasten oder Fassadenquartier an oder in (bauliche Integration) dem neu entstehenden Gebäude.

Ökologische Baubegleitung

Die ordnungsgemäße Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

## 6

### Grünplanerische Festsetzungen / Hinweise

#### Festsetzungen

- *Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:*
- *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB*
- *Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden, sofern die Voraussetzungen (wasserrechtliche Erlaubnis) einer Versickerung gegeben sind.*
- *Ein Anteil von mindestens 40 % von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche zu unterhalten.*
- *Die festgesetzten privaten Grünflächen sind dauerhaft von Bebauung freizuhalten.*
- *Im nördlichen Plangebietsteil ist eine mind. 5 m lange, am Mauerfuß ca. 0,8 m breite und etwa 1,0 m hohe Trockenmauer (Ansichtsfläche ca. 5 m<sup>2</sup>) mit Schotter- und Steinhinterfüllung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich der Gartenflächen sind weiterhin die im Artenschutzgutachten geforderten Steinriegel anzulegen. Die Herstellung der Trockenmauer und der Steinriegel sind „Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ zeitlich vor Beginn der Eingriffe in die Heckenstrukturen und Gartenstrukturen umzusetzen. Die vorgezogenen Maßnahmen müssen durch eine ökologische Baubegleitung betreut und dokumentiert werden.*

### **Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB**

- *Im zeichnerischen Teil sind Pflanzbindungen für vier Einzelbäume sowie für 205 m<sup>2</sup> Hecke eingetragen. Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Als Pflanzgrößen sind zu verwenden: Bäume = Hochstamm 3 x verpflanzt, 18 – 20 cm Stammumfang. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.*

### **Artenschutzrechtliche Vorgaben / nachrichtlicher Hinweis:**

Ergänzender Hinweis des LRA

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vorhabenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten"

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- *Die Anlage der Lesesteinhaufen sowie der Trockenmauer sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen noch vor der Rodung der Heckenstrukturen durchzuführen. Die zulässigen Zeiten für die Eingriffe sowie die sich daraus ergebenden Zeiten für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind dem Artenschutzgutachten des Büros Kunz GaLaPlan zu entnehmen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen sowie einer entsprechenden Dokumentation ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen und zu beauftragen.*
- *Stellen eines Reptilienschutzzauns über die gesamte Bauzeit (außer im Winter) angrenzend zur Eingriffsfläche, um ein Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern*
- *(motor-)manuelle oberflächige Entfernung von 25 m<sup>2</sup> Hecke im Winter*
- *Vergrämung von Reptilien vor Baubeginn; Anschließend Stellen eines Zauns in diesem Bereich; Dann Stockrodung; danach Zaunabbau an dieser Stelle.*
- *Rodung des Einzelbaumes sowie Abriss der Gebäude im Baugebiet von Ende Dezember bis Ende Februar; Vorherige Begutachtung der Gebäude durch eine Fachkraft mittels Endoskopkamera; Händische Abnahme der Schieferplatten am Wohnhaus Anfang Dezember bis Ende Februar.*
- *Ausführung der Bauarbeiten nur tagsüber zum Schutz von Fledermäusen.*
- *Keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, Zufahrt etc.*
- *Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).*
- *Anlage eines Lesesteinhaufens für Eidechsen (1,5 x 2,5 m)*
- *Anlage von 3 kleinen Lesesteinhaufen (1 x 1 m)*
- *Anlage eines Totholzhaufens (Höhe 1-2 m)*
- *Aufhängen eines Nistkastens Typus Haussperling an einem der verbleibenden Bäume*
- *Aufhängen von 1 Universalquartier Fledermäuse und 1 Fledermaus Flachkasten oder Fassadenquartier an oder in (bauliche Integration) dem neu entstehenden Gebäude.*
- *Die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.*



# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TALSTRASSE“

---



## ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

**Stand: 20.10.2020**

Bearbeitung: Dipl. Biol. Markus Winzer

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Steinen**  
Eisenbahnstraße 31  
79585 Steinen

**Auftragnehmer:**

**Kunz GalaPlan**  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6

79674 Todtnauberg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorgehensweise</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Mollusken</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Krebse und Spinnentiere</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Käfer</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Libellen</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Fische und Rundmäuler</b>	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Reptilien</b>	<b>21</b>
10.1	Bestand	21
10.2	Methodik	22
10.3	Auswirkungen	23
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
10.5	Ausgleichsmaßnahmen	23
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	25
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	26
<b>11</b>	<b>Amphibien</b>	<b>27</b>
11.1	Bestand	27
11.2	Methodik	28
11.3	Auswirkungen	28
11.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
11.5	Ausgleichsmaßnahmen	29
11.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	30
<b>12</b>	<b>Vögel</b>	<b>30</b>
12.1	Bestand	30
12.2	Methodik	32
12.3	Auswirkungen	32
12.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	33
12.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	33
12.6	Prüfung der Verbotstatbestände	33
12.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	34
<b>13</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>35</b>
13.1	Bestand	35
13.2	Methodik	36
13.3	Lebensraum, Potentialanalyse und Wirkungsprognose	37
13.4	Auswirkungen	39
13.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
13.6	Ausgleichsmaßnahmen	40
13.7	Prüfung der Verbotstatbestände	41
13.8	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	42
<b>14</b>	<b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>	<b>43</b>
14.1	Potenzielles Arteninventar	43
<b>15</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>44</b>
<b>16</b>	<b>Literatur</b>	<b>46</b>
	<b>Anhang I</b>	<b>49</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ( <i>favorable conservation status</i> )
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

## Glossar der Abschichtungskriterien

**Verbreitung:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

**Lebensraum:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

## Glossar der Rote Liste Einstufungen

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>*</b>	ungefährdet

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg:

**für Säugetiere:** BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

**für Schmetterlinge:** EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

**für Herpetofauna:** LAUFER, H. (1999)

**für Vögel:** BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

**für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse:** BAER J. ET AL. (2014)

**für Libellen:** HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

**für Totholzkäfer:** BENSE U. (2002)

**für Schnecken und Muscheln:** ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

**für Farn und Blütenpflanzen:** BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

# 1 Anlass und Vorgehensweise

**Planvorhaben** Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um im Ortsteil Weitenau eine Wohnbaufläche zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfes zu entwickeln. Die Baulandentwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs liegt im öffentlichen Interesse, um jungen Familien die Möglichkeit zum Verbleib im Ort zu geben. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Bevölkerungsstruktur, die Auslastung der örtlichen Infrastruktureinrichtungen sowie ein aktives Dorf- und Vereinsleben aus.

Für das Grundstück Flst.Nr. 606/2 wurde der Stadt seitens des Grundstückseigentümers eine Bauanfrage zum Abriss des bestehenden Wohnhauses und Neubau von zwei Wohngebäuden mit drei Wohneinheiten zur Eigenbedarfsnutzung vorgelegt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt am Rande des Siedlungsbereichs am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Weitenau. Die Fläche ist an den Herligenweg und somit über die bestehende Brücke an die Talstraße angebunden.

Die Baufläche befindet sich im Außenbereich grenzt mit einem Abstand von etwa 40 bis 50 Metern an den vorhandenen Siedlungsrand an. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde im Vorfeld durch das Landratsamt Lörrach geprüft. Insbesondere die Möglichkeit einer Einzelgenehmigung nach § 35 BauGB als sonstiges Vorhaben im Sinne einer Neuerrichtung anstelle des alten Gebäudes wurde geprüft, aber wegen der nicht gegebenen Gleichartigkeit der geplanten Neubauten zum Bestandsgebäude verworfen.

Auch zu den infrage kommenden Planungsinstrumenten hat sich das Landratsamt geäußert. Für eine Ergänzungssatzung fehle es am Bebauungszusammenhang und an der Prägung der einzubeziehenden Flächen durch die angrenzende Bebauung. Insofern wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Einbeziehung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen bis zum Vorhandenen Siedlungsrand empfohlen.

Diese Möglichkeit wurde geprüft. Allerdings kann die Gemeinde hier gegenwärtig nicht von der erforderlichen Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer an einer dann erforderlichen Umlegung und Erschließung mit entsprechenden Beitragsfolgen ausgehen. Die Gemeinde erkennt für die umliegende Fläche auch kein hinreichend starkes Planungserfordernis, um ein solches Planverfahren trotzdem einzuleiten.

Da es sich vorliegend um eine Einzelmaßnahme handelt, soll der Bebauungsplan vorhabenbezogen und beschränkt auf die Vorhabensfläche aufgestellt werden. Durch die Flächenbegrenzung entfällt allerdings die Möglichkeit der Verfahrenseinstufung nach §13 b BauGB, es wird das Regelverfahren gewählt. Der Vorhabenträger hat das Verfahren beantragt und sich zur Kostenübernahme bereit erklärt. Die Realisierung der Baumaßnahme wird im Rahmen eines noch abzuschließenden Durchführungsvertrages sichergestellt.

Die Gemeinde Steinen befürwortet das Bauvorhaben grundsätzlich, denn es dient der Eigenentwicklung im Ortsteil Weitenau. Das Grundstück ist zudem bereits erschlossen und es liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Bestandsflächen, so dass das Planvorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Das Planvorhaben ist geeignet, die örtlich gewachsenen Bau- und Nutzungsstrukturen in ihrem Fortbestand zu sichern. In der Summe und auf das Gemeindegebiet bezogen können auch solche begrenzten Einzelentwicklungen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dazu beitragen, dass der Bedarf für Neuausweisungen von Baugebieten abgeschwächt werden kann. So wird auf diesem

Wege dem bauleitplanerischen Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Durch das Bauvorhaben erfolgt eine Nutzungsintensivierung auf der auch bisher bereits bebauten Fläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der vorliegenden Bauanfrage zu schaffen.

Im Gebiet werden Bauflächen für zwei Einzelhäuser vorgesehen, entsprechend dem dargelegten Eigenbedarf. Im Hinblick auf den bereits vorhandenen Gebäudebestand ist die Entwicklung städtebaulich vertretbar.

#### § 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

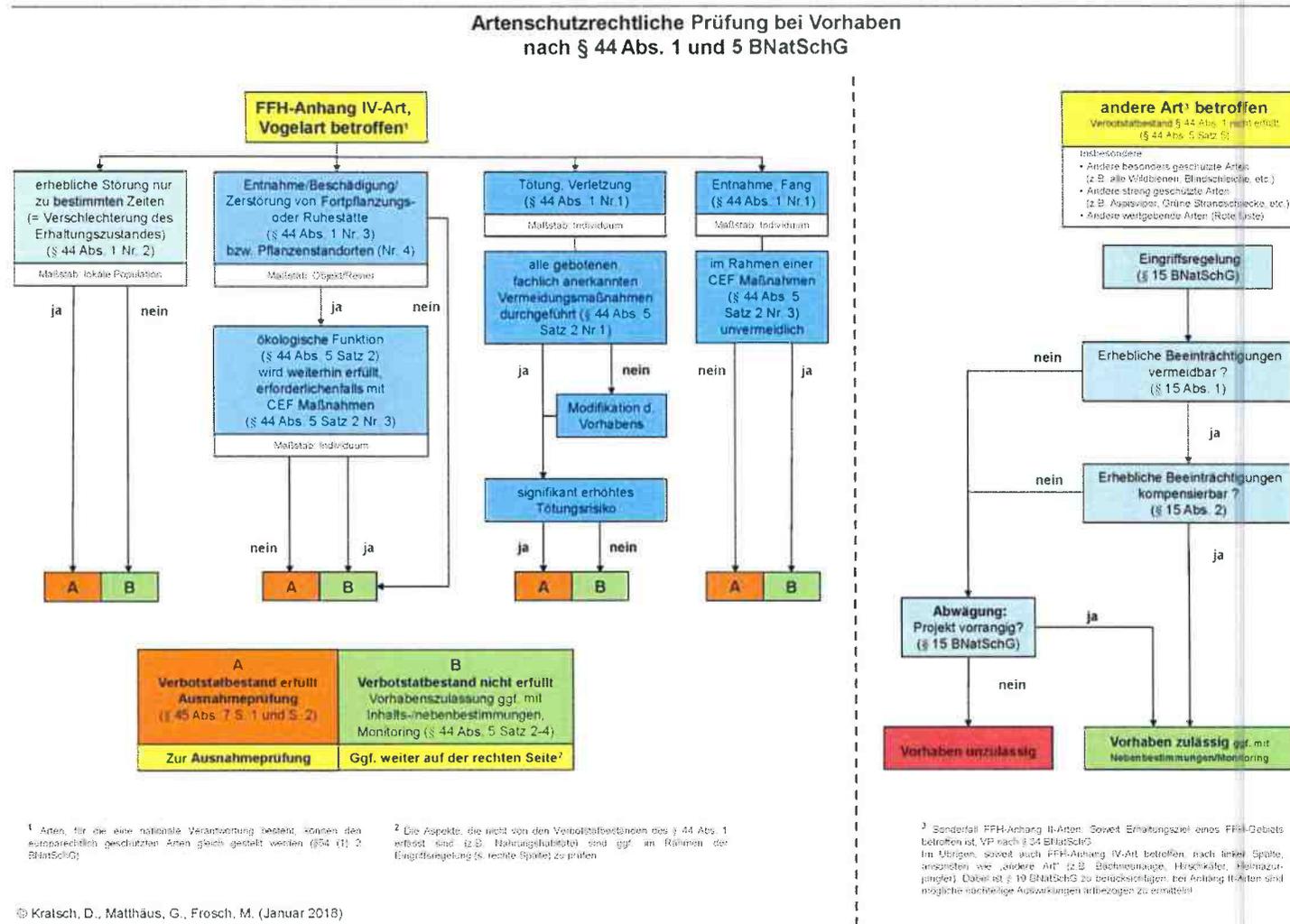


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadens-** Aus Gründen der Enthftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird  
**gesetz** zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

*(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

*(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders  
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

*(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.*

*(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

*(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

*(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.*

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsigelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

#### **Prüfrelevante Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

## 2 Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet** Das Plangebiet besteht aus dem Flurstück 606/2, auf dem das Haus Talstraße 34 steht. Es ist das letzte Haus südlich des Weitenauer Ortskerns und liegt etwas außerhalb des Ortsetters. Westlich wird es durch ein kanalisiertes Gewässer namens „Schwammerich“ und der Talstraße begrenzt. Der „Schwammerich“ ist in diesem Bereich stark verbaut und naturfern kanalisiert. Etwa hundert Meter weiter südlich ist er naturnah ausgestaltet und steht unter Biotopschutz.

Nach Norden und nach Osten hin schließen Grünland und Streuobst der Häuser „Im Sängelen“ an. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein Privatgarten, anschließend trennt die Straße „Herligenweg“ den Planbereich vom FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ ab. Im Bereich der FFH – Gebietsflächen ist auch ein geschütztes Nasswiesenbiotop zu finden. Die südlich dieser Wiese eingezeichnete FFH-Mähwiese wird als Magere Flachlandmähwiese beschrieben; vermutlich ist angesichts der Boden- und Grundwasserverhältnisse mit einer frischen Ausprägung der Glatthafer-Wiese zu rechnen. Die benachbarte Nasswiese wird als nährstoffreiche, sickerfeuchte Waldbinsen-Wiese beschrieben (siehe folgender Abschnitt.)

Das Plangebiet selbst ist eine ehemals landwirtschaftlich bzw. teilweise als Werkstatt genutzte Hofstätte. Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhaus sowie einem angeschlossenen Trakt mit Scheune, Werkstatt, Schuppen etc. Nach Durchzug einer Windhose vor einigen Jahren, sind nur noch drei Einzelbäume vorhanden. Dabei handelt es sich um einen Nussbaum sowie zwei Trauerweiden.

Rund um die Gebäude befinden sich teilweise Strukturen mit erhöhter Diversität, darunter ein Privatgarten mit Steinstrukturen, Ablagerungen etc.

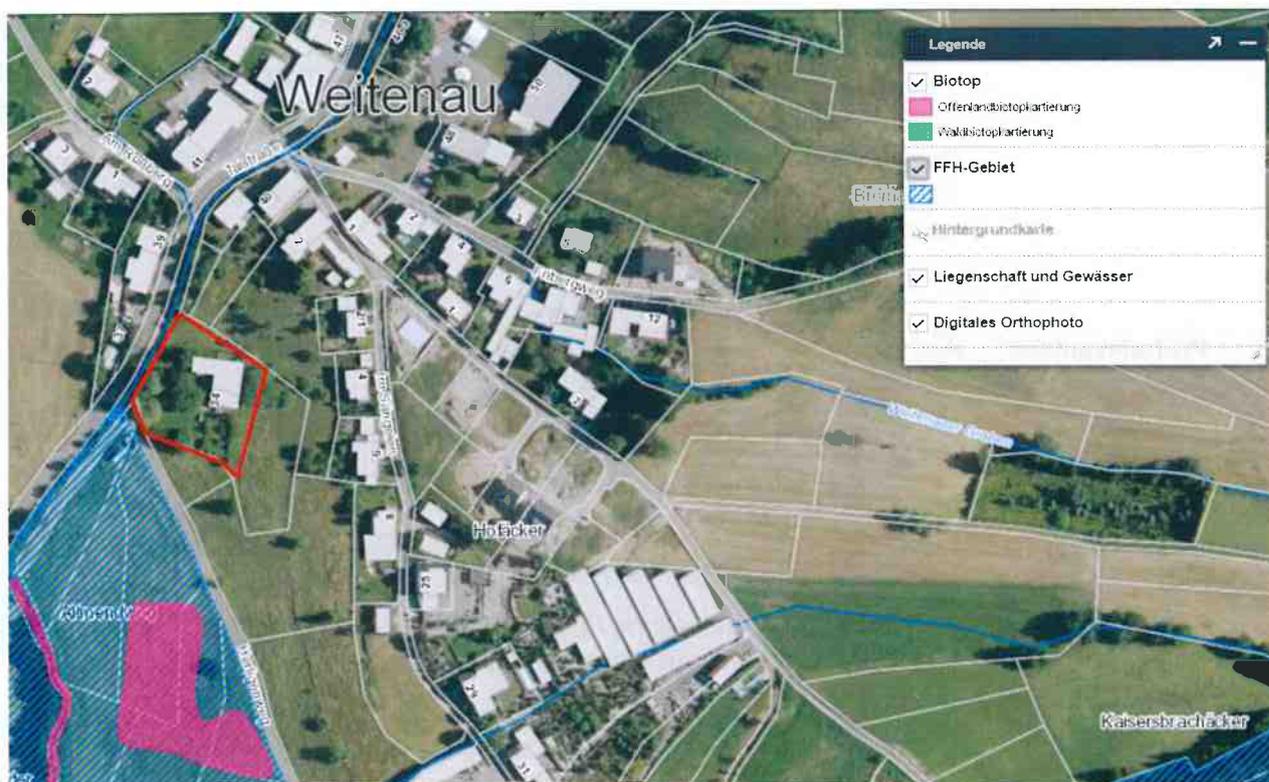


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet UG (rot), Biotope (pink) und FFH-Gebiet (blau) (Quelle: LUBW)

## **Natura 2000**

Ca. 10 Meter südlich des Plangebiets liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311). Direkte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, insofern das in dieses FFH-Gebiet einfließende Gewässer „Schwammerich“ in keiner Weise beeinträchtigt wird. Derzeit sind keine Maßnahmen am sowie im direkten Umfeld des Gewässers geplant. Es muss jedoch auch mittels Umweltauflagen sichergestellt werden, dass selbst im worst-case Fall einer Havarie oder eines Unwetterereignisses keine schädigenden Stoffe in das Gewässer und damit in das direkt angrenzende FFH-Gebiet gelangen können.

### **Mähwiesen**

Die Lebensraumtypenkartierung des MAP hat im direkt benachbarten Bereich keine FFH-würdigen LRTs gefunden. Die Distanz zu den nächsten FFH-LRTs (= LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen) beträgt über 100 Meter. Auch das Fließgewässer „Schwammerich“ ist zunächst für 80 Meter nicht als LRT erfasst. Ab ca. 80 Meter ist der dann erfasst, allerdings nicht wegen seiner Gewässerstrukturen (= LRT 3260) sondern wegen seiner Gehölzgalerie, die prioritärer Lebensraum 91 E0 Auenwälder mit Erlen, Eschen und Weide.

### **Dohlenkrebs**

Nach derzeitiger Datenlage ist ein Vorkommen des Dohlenkrebses im Schwammerich und seinen Zuflussgräben nicht bekannt. Ein Vorkommen kann gemäß den Kartierungen des MAP nun vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem sind keine Eingriffe in das Gewässer zu erwarten. Daher wurde das Gewässer, das im Abschnittsbereich des Plangebiets vollständig naturfern verbaut ist, auch nicht näher untersucht.

### **Helm-Azurjungfer**

Der MAP hat zwei bekannte Vorkommen der Helm-Azurjungfer ergeben. Eines befindet sich nur ca. 3 Kilometer entfernt am Gauchenbach in Schopfheim-Enkenstein. Die Helm-Azurjungfern gelten als sehr ortstreu. Dennoch kann ein sporadisches Auftauchen dieser Art am „Schwammerich“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der vom Planbereich betroffene Abschnitt liegt aber erstens außerhalb des FFH-Gebiets, zweitens ist er kanalisiert und naturfern und drittens finden an diesem Bach und einem Gewässerrandstreifen keine Beeinträchtigungen statt. Im flussabwärts beginnenden FFH-Gebiet wurde die Art nicht nachgewiesen.

### **Hirschkäfer**

Der Hirschkäfer kommt nördlich von Maulburg und Schopfheim in einer ca. 47 Hektar großen Erfassungseinheit am südexponierten Steilhang des Wiesetals vor. Der vom Hirschkäfer besiedelte Waldbereich ist zwar so groß, dass er mit seiner Nordseite bis nach Weitenau reicht, aber die dazwischen liegenden Waldzonen wurden nicht als Lebensstätte dieser Art erfasst. Daher kann eine Betroffenheit des Hirschkäfers ausgeschlossen werden.

### **Gelbbauchunke**

Die Gelbbauchunke besiedelt im Umfeld des Planbereichs ebenfalls den Waldbereich zwischen Weitenau und dem Wiesental. Hier ist eine Lebensstätte ausgewiesen, die bis zu 3 Kilometer an den Planbereich in Weitenau heranreicht. Laut MAP besiedelt die Art aber ausschließlich die Waldgebiete. Ein Vorkommen im Umfeld des Planbereichs ist sehr unwahrscheinlich.

### **Bechsteinfledermaus/ Wimperfledermaus / Großes Mausohr**

Von den FFH-Fledermausarten gab es lediglich einen Nachweis des Großen Mausohrs im Waldbereich zwischen Weitenau und dem Wiesental. Hinweise auf eine Wochenstube im Raum Weitenau ergaben sich keine. Daher ist keine Beeinträchtigung der FFH-Schutzziele für die Fledermäuse gegeben.

### **Groppe / Bachneunauge**

Die MAP-Kartierung hat keine Nachweise des Bachneunauges im Schwammerich erbracht. Allerdings konnte flussabwärts die Groppe nachgewiesen werden. Ihre Lebensstätte reicht bis an die Grenze des FFH-Gebiets und damit bis an die Brücke heran, über die das Plangebiet erschlossen wird. Ob sich hier ein für die Groppe unüberwindbares Aufstiegshindernis befindet ist nicht bekannt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Groppe im Abschnitt entlang des Planbereichs vorkommt ist sehr gering, da dieser Bereich naturfern kanalisiert ist. Selbst wenn die Groppe hier vorkäme, ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keinerlei Eingriffe am Gewässer oder dem Gewässerrandstreifen entstehen.

### **FFH-Moose**

Keinerlei Beeinträchtigung sind bezüglich des Grünen Besenmooses zu erwarten. Die vorhandenen Bäume eignen sich nicht als Trägerbäume dieser Art und das nötige Kleinklima ist ebenfalls nicht vorhanden. Dies gilt auch für die weiteren Moosarten Rogers Goldhaarmoos und Grünes Koboldsmoos.

### **Vogelschutz- gebiete**

Vogelschutzgebiete befinden sich keine im räumlichen Umfeld.

### **Naturschutz- gebiete**

Naturschutzgebiete befinden sich keine im räumlichen Umfeld.

### **Landschafts- schutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete befinden sich keine im räumlichen Umfeld.

**Gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG** In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich zwei geschützte Biotop. Sie liegen beide im südlich benachbarten FFH-Gebiet. Es handelt sich um das Biotop 83123360311 „Naßwiese S Weitenau“ und um das Biotop 183123360312 „Schwammerich S Weitenau II“.

Es handelt sich um eine Nasswiese, um Hochstaudenfluren sowie um einen hier abschnittsweise naturnah ausgeprägten Mittelgebirgsbach mit Begleitvegetation. Weder direkt noch indirekt sind Auswirkungen auf diese Biotop oder den Gewässerhaushalt im Umfeld des Plangebiets zu verzeichnen. Die Neubauten kommen nach Abriss der Bestandgebäude auf bisher schon zu Wohnzwecken genutzte Flächen. Sie sind nicht wesentlich größer als der Bestand, so dass es nur zu geringfügigen Änderungen im Bereich der Schutzgüter Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser kommt. Daher kann eine direkte und indirekte Beeinträchtigung dieser Biotop ausgeschlossen werden.

Es müssen jedoch ggf. ergänzende Maßnahmen getroffen werden, damit bauzeitlich selbst im Havariefall oder bei einem Unwetterereignis keine Schadstoffe in den „Schwammerich“ gelangen können. Diese sind im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen.

**Wildtierkorridor** Es ist kein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans der FVA betroffen. Der 500-Meter Puffer des Korridors Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) - Hohe Möhr / Zell i. Wiesental (Hochschwarzwald) beginnt ca. 800 Meter südlich des Planbereichs. Der Korridor wird nicht beeinträchtigt.

**Biotopverbundachsen** Im südlich benachbarten FFH-Gebiet sind Verbundachsen des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte vorhanden. Es ergibt sich jedoch keine Beeinträchtigung dieser Bereiche.

### 3 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs-Daten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands, Hirschkäfer Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfer - suche.de) und weitere Quellen genutzt.

Im Jahre 2019 fanden Begehungen zur Erhebung des Artbestandes statt. Auf dieser Grundlage konnten die relevanten Arten eingehend geprüft werden.

Bezüglich der Fledermäuse fanden keine methodischen Erhebungen statt. Die Fledermäuse werden auf Basis einer Habitat-/Potentialabschätzung abgeprüft. Zum Zeitpunkt der Begehungen stand die derzeitige Planung noch nicht in diesem Ausmaß fest. Damals war geplant, das Hauptgebäude zu erhalten. Die im Herbst/Winter 2019 vorgelegte Planung sieht nun indes auch einen Abriss des Hauptgebäudes vor. Die Gebäude wurden bisher nicht auf einen Fledermausbesatz überprüft.

Die Daten des Managementplans zum FFF-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ wurden im Verlauf der ersten Anhörung fertiggestellt und nachträglich berücksichtigt.

**Tabelle 1: Begehungstermine**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
05.04.2019	07:30-08:45 Uhr	Erstbegehung. Habitaterfassung. Erste methodische Kartierung Vögel. Beibeobachtungen aller planungsrelevanten Arten.	Sonnig, ca.4 Grad
07.05.2019	6.30-8.00	Zweite methodische Kartierung Vögel. Beibeobachtungen aller planungsrelevanten Arten.	Sonnig. Klar.
	10.30-11.30	Erste Kartierung Reptilien	Sonnig. Klar.23 Grad
05.06.2019	6.00-8.00	Dritte methodische Kartierung Vögel. Beibeobachtungen aller planungsrelevanten Arten.	Sonnig. Klar. Mild.
	14.30-15.30	Zweite Kartierung Reptilien	Sonnig. Klar.23 Grad
26.06.2019	5.30-7.15	Vierte methodische Kartierung Vögel. Beibeobachtungen aller planungsrelevanten Arten.	Sonnig. Klar. Mild.
24.07.2019	5.30-7.15	Fünfte methodische Kartierung Vögel. Beibeobachtungen aller planungsrelevanten Arten.	Sonnig. Sommerlich. Ca. 24 Grad
	14.30-16.00	Dritte Kartierung Reptilien	

## 4 Mollusken

### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt sind diese Arten nicht zu erwarten. Sie benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitats. Innerhalb des Plangebiets bzw. der Eingriffsbereiche sind keine entsprechenden Habitats vorhanden. Das Fließgewässer „Schwammerich“ grenzt jedoch unmittelbar westlich an. Im Rahmen der Begehungen wurde das Gewässer augenscheinlich untersucht. Dabei wurden keine Arten nachgewiesen. Das Gewässer ist an dieser Stelle inklusive der Sohle stark verbaut und bietet damit keinen Lebensraum für anspruchsvolle Arten. Außerdem finden am und im Umfeld des Gewässers keine Beeinträchtigungen statt.



Abbildung 3: Abbildung des „Schwammerichs“ bei erhöhter Abwassermenge

Die umweltfachlichen Auflagen des bauzeitlichen Gewässerschutzes sind einzuhalten.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Mollusken

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	Schnecken					
0	0	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0	0	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
		<b>Muscheln</b>					
0	0	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s

## 5 Krebse und Spinnentiere

### Bestand Lebensraum und Individuen

Stellas Pseudoskorpion ist verbreitungsbedingt nicht zu erwarten.

Verbreitungsbedingt ist lediglich der Dohlenkrebs zu erwarten. Er benötigt aquatische Habitate. Innerhalb des Plangebiets bzw. der Eingriffsbereiche sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Das Fließgewässer „Schwammerich“ grenzt jedoch unmittelbar westlich an.

Der Dohlenkrebs ist eine Art des benachbarten FFH-Gebiets (siehe Kapitel 2). Ein Vorkommen kann gemäß den Kartierungen des MAP nun vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem sind keine Eingriffe in das Gewässer zu erwarten.

Im Rahmen der Begehungen wurde das Gewässer nur einmalig und augenscheinlich untersucht. Dabei wurden keine Arten nachgewiesen. Das Gewässer ist an dieser Stelle inklusive der Sohle stark verbaut und bietet damit keinen Lebensraum für anspruchsvolle Arten. Außerdem finden am Gewässer und im Gewässerrandstreifen keine Baumaßnahmen statt.

Die umweltfachlichen Auflagen des bauzeitlichen Gewässerschutzes sind einzuhalten.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		<b>Krebse</b>					
x	x	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0	0	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
		<b>Spinnentiere</b>					
0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

## 6 Käfer

### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt können in Südbaden die Arten der Tabelle 4 mit Ausnahme des Hirschkäfers ausgeschlossen werden. Für den Hirschkäfer gibt es auf Hirschkäfer.de Hinweise auf ein Vorkommen im Umfeld des ca. 8 Kilometer entfernten Friedhofs von Steinen. Da die Art jedoch teilweise eine hohe Mobilität besitzt, wurden ergänzend dazu die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets untersucht.

Die Baumstrukturen innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld wurden begutachtet. Bei den Altbäumen handelt es sich um einen Nussbaum sowie zwei Trauerweiden. Die Trauerweiden haben sturmbedingt Schäden im Kronenbereich. Der Nussbaum weist keinen Totholzanteil auf.

Gemäß der Kartierung des MAP gehören die südlich exponierten Waldrandbereiche zwischen Maulburg und Schopfheim zur Lebensstätte dieser Art. Ausgewiesen wurde jedoch nur ein relativ schmales Band am Südrand des Waldes. Der Nordrand des Waldes reicht zwar bis ins nähere Umfeld von Weitenau, aber hier sind weder Nachweise erfolgt noch wurden weiteren Lebensstätten ausgewiesen.

Eine zu entfernende Trauerweide innerhalb des Plangebiets ist für den Hirschkäfer nicht relevant.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Totholzkäfer**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0	0	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0	0	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
x	x	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b

## 7 Libellen

**Bestand** Die in Tabelle 5 genannten Arten benötigen aquatische Habitate. Innerhalb des  
**Lebensraum und Individuen** Plangebiets bzw. der Eingriffsbereiche sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Das Fließgewässer „Schwammerich“ grenzt jedoch unmittelbar westlich an.

Im Rahmen der Begehungen wurde das Gewässer augenscheinlich untersucht. Dabei wurden keine Arten nachgewiesen. Das Gewässer ist an dieser Stelle inklusive der Sohle stark verbaut und bietet damit keinen Lebensraum für anspruchsvolle Arten. Es ist nahezu keine Begleitvegetation vorhanden. Außerdem finden am und im Umfeld des Gewässers keine Baumaßnahmen statt.

Verbreitungsbedingt sind die genannten Arten überwiegend nicht zu erwarten. Lediglich die Helm-Azurjungfer ist eine Art des benachbarten FFH-Gebiets. Ein Vorkommen entlang des „Schwammerichs“ im benachbarten FFH-Gebiet ist gemäß der Kartierung des MAP jedoch nicht gegeben. Selbst bei einem Vorkommen am Bach ergeben sich keine Beeinträchtigungen für diese Art, da weder am Gewässer noch im FFH-Gebiet Veränderungen erfolgen.

Frühere Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer und der Grünen Flussjungfer in zum Hochrhein führenden Mittelgebirgsbächen und Flüssen gelten als erloschen. Im Umfeld des Planbereichs sind keine entsprechend naturnah gestalteten Fließgewässer vorhanden.

Die umweltfachlichen Auflagen des bauzeitlichen Gewässerschutzes sind einzuhalten.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0	0	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s
x	x	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s

## 8 Schmetterlinge

**Bestand** Von den in Tabelle 6 genannten Arten können die meisten Arten verbreitungsbedingt  
**Lebensraum und Individuen** ausgeschlossen werden. Dies wird unterstützend auch dadurch belegt, dass im benachbarten FFH-Gebiet keine Schmetterlingsarten im Datenbogen genannt sind und bei der Kartierung auch keine erfasst wurden.

Habitatstrukturen innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten nicht gegeben. Im benachbarten FFH-Gebiet sind ggf. Vegetationsstrukturen vorhanden, die für die Bläulingsarten und Feuerfalterarten von Bedeutung sind. Da für die Flächen außerhalb des Plangebietes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ergeben sich keine Anhaltspunkte für entsprechende Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Schmetterlinge.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Tagfalter					
0	0	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0	0	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0	0	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0	0	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0	0	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
		<b>Nachtfalter</b>					
		<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s
0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	s
0	0	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s

## 9 Fische und Rundmäuler

**Bestand** Verbreitungsbedingt sind diese Arten nicht zu erwarten. Lediglich die Groppe und das Bachneunauge könnten in den unteren Abschnitten des „Schwammerich“ vorhanden sein. Im südlich benachbarten FFH-Gebiet haben sich Nachweise der Groppe ergeben, deren Lebensstätte bis an die Grenze des FFH-Gebiet und damit bis an den Planbereich heran reicht. Das Bachneunauge wurde nicht nachgewiesen.

**Lebensraum und Individuen**

Im Rahmen der Begehungen wurde das Gewässer augenscheinlich untersucht. Dabei wurden keine Arten nachgewiesen. Das Gewässer ist an dieser Stelle inklusive der Sohle stark verbaut und bietet damit keinen Lebensraum für anspruchsvolle Arten. Es ist nahezu keine Begleitvegetation vorhanden. Außerdem finden am und im Umfeld des Gewässers keine Baumaßnahmen statt.

Auswirkungen auf die FFH-Fischfauna können daher ausgeschlossen werden.

Die umweltfachlichen Auflagen des bauzeitlichen Gewässerschutzes sind einzuhalten.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fische und Rundmäuler**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
x	x	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0	0	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0	0	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0	0	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
0	0	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
x	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0	0	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b

## 10 Reptilien

### 10.1 Bestand

**Bestand** Innerhalb des Planbereichs ist eine kleine Population an Zauneidechsen vorhanden.  
**Lebensraum und Individuen** Die Zauneidechsen besiedeln den südlich des Abrissgebäudes vorhandenen Privatgartenbereich. Hier befinden sich für Eidechsen geeignete Sonderstrukturen (z. B. Totholzhaufen, Steinriegel, Mäuerchen und Kompost), die teilweise gezielt zur Förderung der Art vor Jahren hier angelegt wurden.

In anderen Bereichen des Planbereichs konnten die Eidechsen trotz nutzbarer Habitatstrukturen nicht nachgewiesen werden. Es ist angesichts der Strukturen im direkten Umfeld davon auszugehen, dass die Zauneidechsen aus dem bedingt durch Privatgärten und gewerblichen Anlagen (Baumschule, Gartenbaubetrieb, Deponie etc.) vielseitig strukturierten Bereich östlich des Plangebiets eingewandert sind. Vermutlich gehören sie einer größeren Metapopulation im günstigen Erhaltungszustand an.

**Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s
0	0	0	<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
0	0	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0	0	0	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
x	x	x	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s



**Abbildung 4:** Fundpunkte von Zauneidechsen (roter Punkt). Anhand der Habitatstrukturen abgrenzbare Eidechsenlebensraum rot hinterlegt. Planbereich rot umrandet. Eingriffsbereich gelb hinterlegt. Bauzeitlicher Schutzzaun als schwarze Linie eingezeichnet. Lage für neu anzulegende Sonderstrukturen als grüne Ellipse angelegt. Lage der geplanten Trockenmauer weiß dargestellt.

## 10.2 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Im Jahr 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen drei Gelände - Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs-Methoden erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2013.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potentiell nutzbare Bereiche (sonnige Böschungen, Gartenbereiche etc. langsam abgescritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Auf den Einsatz eines Reptilienbleches wurde aufgrund des Vorkommens von vielen bereits vorhanden Verstecken (Bleche, Rinde etc.) verzichtet.

### 10.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Die Zauneidechsen konnten lediglich in einem gut abgrenzbaren Privatgartenbereich nachgewiesen werden. Der in diesem Bereich vorhandene Lesesteinhaufen gilt als Mittelpunkt des Zauneidechsenhabitats.

Durch die Nähe zum eigentlichen Eingriffsbereich (Abriss und Neubau von Gebäuden) ist hier mit einer erhöhten Störwirkung zu rechnen. Eventuell befinden sich auch die Eiablageplätze in direkter Nähe des Steinhaufens und werden störungsbedingt gemieden. Daher sind eidechsentaugliche Habitats im südlichen Bereich des Plangebiets als CEF-Maßnahme anzulegen.

### 10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Innerhalb des Planbereichs befindet sich ein gut abgrenzbares Eidechsenhabitat. Daher ist in diesem Bereich mit erhöhten Störwirkungen während der Paarungs- und Eiablagezeit sowie mit einem bauzeitlichen Tötungsrisiko zu rechnen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Im besiedelten Bereich dürfen keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen (wie z.B. Nutzung als BE-Fläche, zur Ablagerung, zum Abstellen von Maschinen, als Wendepplatz etc.) erfolgen.
- Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen (je nach Witterung schon ab Mitte März) ist angrenzend zur Eingriffsfläche ein reptiliensicherer Zaun zu stellen, der eine Einwanderung der Tiere in den Baubereich unmöglich macht. Bei der Errichtung des Zauns ist ebenfalls auf die Belange der Amphibien einzugehen.
- Die Maßnahmen müssen bauökologisch begleitet werden, damit eine korrekte Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet ist.

### 10.5 Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig, da der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Fortpflanzungshabitats eintritt.

Um die störbedingten Auswirkungen zu vermeiden, ist ein Lesesteinhaufen als vorgezogene CEF-Maßnahme anzulegen.

### Anlage Lesesteinhaufen

Auf dem in der Karte gekennzeichneten Standort ist ein Lesesteinhaufen mit einer von 1,5 m x 2,5 m und einer Höhe von ca. 1,0 m zu errichten.

Die Winterquartiere sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen. Die Steine, mit der die Grube aufgefüllt wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 20 bis 30 cm haben. Die Steine, die oben aufgeschichtet werden, können kleiner sein mit einer Kantenlänge von ca. 10 bis 20 cm. Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen.

Die Nordseite der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Winterquartiere angefallen ist, hinterfüllt oder leicht überdeckt werden.

Dazu ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.

Im südlichen Plangebietsteil sind bisher nur sehr wenige Strukturen für Eidechsen vorhanden. Um die Attraktivität dieser Zone für Eidechsen zu erhöhen sowie um ggf. erhebliche Störwirkungen zu minimieren, sind hier störungsausgleichende Sonderstrukturen für Eidechsen einzurichten. Dazu sind 3 weitere kleine Steinhaufen vereinzelt im Umfeld des bereits vorhandenen Lesesteinhaufens aufzuschütten (Maße etwa 1 x 1 m). Außerdem ist aus der gerodeten Hecke ein Totholzhaufen mit einer Höhe von 1-2 m anzulegen. Totholzhaufen bieten unterschiedlichen Tierarten (z. B. Reptilien, Vögeln, Insekten) sichere Versteckplätze.

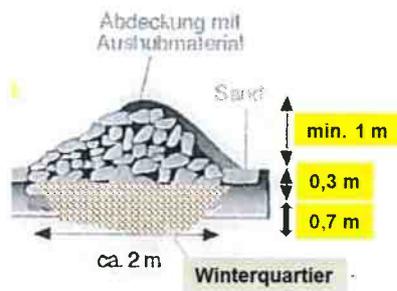


Abbildung 5: Steinhaufen im Querschnitt. Exemplarische Darstellung auf ebenem Terrain.



Abbildung 6: Beispiel für ein Trockenbiotop

Zusätzlich dazu wird im Norden im Rahmen der Eingriffskompensierung eine Trockenmauer gebaut, die zusätzliche Habitatfunktionen für Reptilien bietet. Dadurch erhöht sich die Strukturvielfalt im Planbereich und den Eidechsen steht eine im Vergleich zum Ist-Zustand höhere Habitatvielfalt zur Verfügung.

## 10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen ist bauzeitlich angrenzend zur eigentlichen Eingriffsfläche ein reptiliensicherer Zaun zu stellen, der eine Einwanderung der Tiere in den Baubereich unmöglich macht.

Im besiedelten Bereich dürfen keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Abstellen von Maschinen) erfolgen.

Die Maßnahmen müssen bauökologisch begleitet werden, damit eine korrekte Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet ist.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Mit Aktivitätsbeginn der Eidechsen muss der besiedelte Privatgartenbereich mittels eines Schutzzaunes abgetrennt werden, damit keine Tiere in den Gefahrenbereich der Baustelle oder des Zugangsverkehrs geraten können.

Ein innerhalb dieses Habitats vorhandener Lesesteinhaufen befindet sich in relativer Nähe zum bestehenden Abrissgebäude. Daher ist hier mit einer erhöhten Störwirkung zu rechnen. Diese könnte sich als erheblich erweisen, obwohl die besiedelten Bereiche mit einem Schutzzaun zur Abgrenzung des Baubereichs zu versehen sind. Daher müssen im südlichen Bereich dieser Fläche und damit im störungsarmen Bereich vorgezogen einige Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Lesesteinhaufen etc. als störungsminimierende Maßnahmen angelegt werden.

Die Maßnahmen müssen bauökologisch begleitet werden, damit eine korrekte Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet ist.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Erhalts der Kontinuität der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) werden notwendig, da der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Habitaten eintritt. Hierfür sind im südlichen Plangebietsteil ein Lesesteinhaufen und sowie weitere kleine Strukturhabitate (Totholzhaufen etc.) anzulegen.

Zusätzlich dazu wird im Norden im Rahmen der Eingriffskompensation eine Trockenmauer gebaut, die alle für Reptilien im Jahresverlauf nötigen Habitatfunktionen bietet. Dadurch erhöht sich die Strukturvielfalt im Planbereich und den Eidechsen steht eine im Vergleich zum Ist-Zustand höhere Habitatvielfalt zur Verfügung.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 10.7

### Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im östlichen Umfeld des Planbereichs (= Firmengelände eines großen Gartenbaubetriebs und angrenzende Siedlungsräume) besteht vermutlich eine größere Metapopulation an Zauneidechsen im guten Erhaltungszustand. Eine Teilpopulation dieser Metapopulation besiedelt einen kleinen und gut abgrenzbaren Privatgartenbereich im Süden des Plangebiets. Hier finden sehr kleinflächig Eingriffe statt (Entfernung von Heckenstrukturen). Der Privatgartenbereich liegt direkt am Rande eines Abrissgebäudes und damit des anschließenden Baufelds.

Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen erfahren die Eidechsen in diesem Bereich eventuelle Beeinträchtigungen während der Bauzeit (z.B. Tötung oder Verletzung durch unregelmäßiges Befahren oder Materialablagerung, eventuell auch erhebliche Störungen).

Im besiedelten Bereich dürfen keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen (wie z. B. Abstellen von Maschinen) erfolgen.

Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen (je nach Witterung schon ab Mitte März) ist angrenzend zur Eingriffsfläche ein reptiliensicherer Zaun zu stellen, der eine Einwanderung der Tiere in den Baubereich unmöglich macht.

Nutzbare Strukturhabitate innerhalb des Privatgartenbereichs liegen teilweise in sehr geringem Abstand zum Abrissgebäude und dem späteren Baufeld. Es ist zu erwarten, dass die Zauneidechsen diese Bereiche während der störungsintensiven Tätigkeiten meiden. Diese Störung könnte erheblich sein, falls die Tiere innerhalb der ihnen zugänglichen Bereiche nicht eine ausreichend hohe Anzahl an Ersatzhabitaten finden.

Im südlichen Bereich dieser Fläche und damit im störungsarmen Bereich sind bisher nur sehr wenige Strukturen für Eidechsen vorhanden. Um die Attraktivität dieser Zone für Eidechsen zu erhöhen sowie um störungsminimierte Ausweichhabitate zu schaffen sowie um den Verlust der Strukturen auszugleichen, ist in diesem Bereich ein Lesesteinhaufen anzulegen. Diese Maßnahme ist als CEF-Maßnahme vorgezogen zur Heckenrodung anzulegen. Der Lesesteinhaufen muss eine Mindestgröße von 1,5 auf 2,5 m aufweisen.

Zudem müssen zur weiteren Störungsminimierung 3 kleine Steinhaufen im Umfeld des Steinhaufens aufgeschüttet werden. Das im Zuge der Freistellungen gerodete Holz bzw. Reisig kann außerdem zur Anlage eines Totholzhauens als Versteckplatz verwendet werden.

Zusätzlich dazu wird im Norden im Rahmen der Eingriffskompensation eine Trockenmauer gebaut, die zusätzliche Habitatfunktionen für Reptilien bietet. Dadurch

erhöht sich die Strukturvielfalt im Planbereich und den Eidechsen steht eine im Vergleich zum Ist-Zustand höhere Habitatvielfalt zur Verfügung.

Alle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reptilienfauna müssen von einer Fachkraft bauökologisch begleitet werden.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## **11 Amphibien**

### **11.1 Bestand**

**Bestand**  
**Lebensraum und Individuen**

Die Begehungen im Jahr 2019 ergaben keine Hinweise auf Amphibien. Von den in Tabelle 9 genannten Arten können verbreitungsbedingt der Moorfrosch, der Springfrosch, der europäische Laubfrosch, die Kreuzkröte, die Knoblauchkröte, die Wechselkröte, der Nördliche Kammmolch und der Alpensalamander ausgeschlossen werden.

Dadurch ergibt sich lediglich bezüglich der Gelbbauchunke eine mögliche Vorkommenswahrscheinlichkeit. Allerdings sind die Strukturen innerhalb des Planbereichs sowie im näheren Umfeld nicht für die Art geeignet. Kenntnisse über ein Vorkommen in dem südlich und östlich benachbarten Teilbereich des FFH-Gebiets sind mittlerweile vorhanden. Für die Gelbbauchunke wurde eine Lebenstätte im östlich benachbarten Waldbereich ausgewiesen, die allerdings mit einem Abstand von ca. 3 Kilometern endet. Die dazwischen liegenden Waldbereiche sind für die Art nicht optimal nutzbar und die anschließenden Offenlandbereiche werden von ihr vermutlich ganz gemieden.

Innerhalb des benachbarten FFH-Gebiets sowie im Schwammerich ist ein Vorkommen von Amphibien wahrscheinlich. Allerdings reduziert sich die Anzahl der betroffenen Arten vermutlich auf die lediglich besonders geschützten Arten Grasfrosch, Feuersalamander, Erdkröte, Bergmolch und Fadenmolch. Diese Arten unterliegen der Eingriffsregelung. Da jedoch keine für sie nutzbaren Strukturen verloren gehen, ergibt sich kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass keine Amphibien in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern können.

**Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
x	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	0	<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s

## 11.2 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Im Jahre 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt.

Die Daten des Managementplans zum FFF-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ wurden im Verlauf der ersten Anhörung fertiggestellt und nachträglich berücksichtigt.

Innerhalb des Planbereichs sind für Amphibien lediglich Strukturen vorhanden, die im Sommer als Tagesunterstand genutzt werden könnten. Diese Strukturen entsprechen den Strukturen für Reptilien. Sie wurden im Rahmen der methodischen Begehungen für Reptilien mit untersucht. Der Schwammerich wurde nur augenscheinlich begutachtet. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Adulttiere oder Fortpflanzungseinheiten.

## 11.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Derzeit erfolgen keine Beeinträchtigungen des benachbarten Fließgewässers und anderer Gewässerhabitats im direkten Umfeld. Eine Schädigung von Laichhabitats kann daher ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Planbereichs befinden sich lediglich Strukturen, die Amphibien ggf. während der Sommermonate als Unterstand nutzen könnten. Im Gegensatz zu den Nasswiesen und dem Grünland im direkten Umfeld des Planbereichs, bieten die Strukturen innerhalb des Plangebiets jedoch keine Nahrungshabitatsfunktionen von erhöhter Bedeutung an.

## 11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Bezüglich der Amphibien ergeben sich nur geringfügige Ergänzungen der bereits für Reptilien geschilderten Maßnahmen. Der für Reptilien zu errichtende Zaun muss für Amphibien geringfügig erweitert werden. Lediglich beim Zeitpunkt der Errichtung des Zaunes ist ggf. auf den in der Regel früheren Aktivitätsbeginn der Amphibien zu achten.



**Abbildung 7:** Ergänzung des Schutzzauns für Reptilien (durchgezogene Linie) für Amphibien (gestrichelte Linie). Die für Reptilien anzulegenden Strukturhabitate (grün) können auch von Amphibien genutzt werden.

## 11.5 Ausgleichsmaßnahmen

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Es gehen keine Laichhabitate für Amphibien verloren. Sommerlandlebensräume befinden sich überwiegend in den nicht betroffenen Randbereichen. Überwinterungshabitate sind im Planbereich keine vorhanden. Alle Habitatverluste können durch die Eingriffskompensationen für Reptilien, das auch von Amphibien nutzbar ist, kompensiert werden.

Zusätzlich dazu wird im Norden im Rahmen der Eingriffskompensation eine Trockenmauer gebaut, die auch Habitatfunktionen für Amphibien bietet, insbesondere in Form der Nutzung möglicher Überwinterungshabitate oder als temperierter Tagesunterstand während der Sommermonate. Dadurch erhöht sich bezüglich der potentiell nutzbaren Landlebensraumstrukturen die Vielfalt im Planbereich und den Amphibien steht eine im Vergleich zum Ist-Zustand höhere Habitatvielfalt zur Verfügung.

Daher sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## 11.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Die Begehungen 2019 ergaben keine Nutzung von Amphibien im Planbereich sowie im Bereich des benachbarten Gewässers Schwammerich. Von den streng geschützten Arten ist lediglich die Gelbauchunke verbreitungsbedingt zu erwarten. Weder der Schwammerich noch die Strukturen innerhalb des Plangebiets bieten jedoch für die Gelbauchunke nutzbare Habitatstrukturen an.

Dies wird durch die Ausweisung von Lebensstätten gemäß des Managementplans zum FFF-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ bestätigt.

Demnach gibt es konkrete Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Umfeld des Plangebiets lediglich für über drei Kilometer entfernte Waldbereiche des östlich benachbarten Waldstücks. Ein Einwandern oder ein Aufenthalt im Planbereich ist demnach ganzjährig äußerst unwahrscheinlich.

Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien sind nicht notwendig. Der für Reptilien zu errichtende Schutzzaun ist entsprechend zu erweitern, so dass auch die Nord- und die zum Gewässer hinweisende Ostseite abgesperrt werden.

Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig. Der geringfügige Habitatverlust kann durch die Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien mit kompensiert werden.

Zusätzlich dazu wird im Norden im Rahmen der Eingriffskompensierung eine Trockenmauer gebaut, die auch Habitatfunktionen für Amphibien bietet, insbesondere in Form der Nutzung möglicher Überwinterungshabitate oder als temperierter Tagesunterstand während der Sommermonate. Dadurch erhöht sich bezüglich der potentiell nutzbaren Landlebensraumstrukturen die Vielfalt im Planbereich und den Amphibien steht eine im Vergleich zum Ist-Zustand höhere Habitatvielfalt zur Verfügung.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 12 Vögel

### 12.1 Bestand

#### Vorbemerkung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle des Anhang I werden alle Arten aufgelistet, Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Auf Grund der methodisch abgesicherten Begehungen ist das Vorkommen weiterer Arten nicht zu erwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch eine Abschichtungstabelle (Anhang I) erstellt.

## Bestand

## Lebensraum und Individuen

Der Planbereich liegt im Randbereich einer dörflichen Siedlung. Mit Ausnahme der südlich angrenzenden Biotope und FFH-Flächen sind keine Strukturen vorhanden, die für die Avifauna eine besondere Bedeutung hätten. Mit Ausnahme des Weißstorchs konnten auch keine Vögel mit besonderer Planungsrelevanz (z.B. an Feuchtgebiete gebundene Bodenbrüter wie Braunkehlchen, Kiebitz etc.) nachgewiesen werden.

Der Artenbestand sowie die Anzahl an vertieft zu betrachtenden Arten ist daher verhältnismäßig überschaubar.

Eine tatsächliche Betroffenheit besteht lediglich für den Haussperling (Vorwarnliste), der als Gebäudebrüter vom Abriss der vorhandenen Gebäude betroffen ist.

Alle weiteren in Tabelle 10 genannten Arten mit strengem Schutzstatus oder Gefährdung kamen nicht direkt im Planbereich vor. Die Goldammer brütet westlich der Talstraße und fliegt gelegentlich in die benachbarten Nasswiesen ein. Alle weiteren Arten haben ihre Brutstätten an Gebäuden oder in Gehölz-/bzw. Waldbereichen des näheren Umfelds. Sie kommen lediglich als Nahrungsgäste vor und haben das Gebiet lediglich überflogen, ohne eine konkrete Bindung daran zu zeigen, z.B. indem sie Jagdflüge in das Gebiet hinein tätigten oder auf Sitzwarten innerhalb oder am Rande des Plangebiets nach Nahrung Ausschau hielten.

Da im Wesentlichen ohne erhöhten Raumbedarf der vorhandene Gebäudebestand ersetzt wird, ergeben sich für die Vögel keine weiteren anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

**Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
x	x	x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b
x	x	x	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
x	x	x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
x	x	x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
x	x	x	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	b
x	x	x	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b
x	x	x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s
x	x	x	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
x	x	x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
x	x	x	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s
			<b>Gilde der euryöken, weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Arten mit hohen Bestandszahlen</b>				
			Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fasan, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.		-	-	b

## 12.2 Methodik

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvogel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

## 12.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Im Moment ergeben sich lediglich Beeinträchtigungen von Vögeln, die an Gebäuden brüten. An den betroffenen Gebäuden bestehen Brutstrukturen für Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling. Außer dem Haussperling können diese Arten den Verlust an Bruthabitatstrukturen problemlos in der Umgebung kompensieren. Da der Haussperling landesweit weiterhin schlechte Bestandsentwicklungen aufweist, sollte für diese Art ein Ausgleich für den Verlust an Brutstrukturen geleistet werden, auch wenn die dörflichen Strukturen in Weitenau für diese Art eigentlich ausreichend sind.

Rodungen von Bäumen etc. sowie der Abriss der Gebäude könnten innerhalb der Brutvogelzeit Verbotstatbestände erfüllen, so dass hier bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten sind.

## 12.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (im Zusammenhang mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

## 12.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden lediglich bezüglich des Haussperlings notwendig. Der Verlust der Gebäudestrukturen bringt einen Bruthabitatverlust für ein Brutpaar des Haussperlings mit sich.

Daher muss als Ausgleich dafür ein künstlicher Nistkasten Typus Haussperling aufgehängt werden. Der Kasten kann an den beiden verbleibenden Trauerweiden aufgehängt werden. Er muss nach Entfernung der Gebäude im Winter für die anschließende Brutsaison zur Verfügung stehen.

## 12.6 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1 Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sowie der Abriss des Gebäudes müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel (im Zusammenhang mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar) durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Eingriffe nur nach vorheriger Begutachtung und Freigabe zulässig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölze, Gebäude etc. kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2 Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sowie der Abriss des Gebäudes müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel (im Zusammenhang mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar) durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Eingriffe nur nach vorheriger Begutachtung und Freigabe zulässig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölze, Gebäude etc. kann der Tatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*  
**Schädigungsverbot**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden lediglich bezüglich des Haussperlings notwendig. Der Verlust der Gebäudestrukturen bringt einen Bruthabitatverlust für ein Brutpaar des Haussperlings mit sich.

Daher muss als Ausgleich dafür ein künstlicher Nistkasten Typus Haussperling aufgehängt werden. Der Kasten kann an den beiden verbleibenden Trauerweiden aufgehängt werden. Er muss nach Entfernung der Gebäude im Winter für die anschließende Brutsaison zur Verfügung stehen. Der Kasten sollte einmal pro Jahr vor Beginn der Brutsaison gereinigt werden.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 12.7

### Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Bedingt durch die Kleinheit des Eingriffsgebiets sowie seiner Lage am Rande einer dörflich geprägten Siedlung ist nur eine relativ geringe Anzahl an Vogelarten betroffen. Mittel- bis hochwertige Habitatstrukturen befinden sich lediglich südlich angrenzend an den Planbereich. Hier sind Nasswiesen vorhanden, die sporadisch vom Weißstorch als Nahrungshabitat genutzt werden. Ansonsten konnten innerhalb oder im direkten Randbereich des Plangebiets keine Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz festgestellt werden. Beeinträchtigungen dieser benachbarten Bereiche sowie der wenigen hier nachgewiesenen Arten sind nicht vorhanden. Mit Ausnahme des Haussperlings gehören alle tatsächlich innerhalb des Planbereichs brütenden Arten zur Gilde der weit verbreiteten und anpassungsfähigen Ubiquisten (z.B. Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise etc.). Da außer der Rodung einiger weniger Bäume und Gehölze sowie dem Gebäudeabriss und Gebäudeneubau keine wesentlichen Veränderungen des Ist-Bestands erfolgen, ergeben sich Vermeidungsmaßnahmen lediglich bezüglich der Eingriffszeiten. Die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sowie der Abriss des Gebäudes müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel (im Zusammenhang mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar) durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Eingriffe nur nach vorheriger Begutachtung und Freigabe zulässig.

Ein Ausgleich für den Verlust an Brutstrukturen an Gebäuden ist lediglich für den Haussperling nötig. Gemeinsam mit Blaumeise, Kohlmeise und Hausrotschwanz kommt er an den Abrissgebäuden als Brutvogel vor. Streng genommen könnte auch diese Art den Habitatverlust angesichts der noch dörflich strukturierten Strukturen im direkten Umfeld gut kompensieren. Da jedoch weiterhin ein landesweiter Negativtrend für die Gesamtpopulation zu verzeichnen ist, ist als Ausgleich für den Verlust der Gebäudestrukturen ein künstlicher Nistkasten an einen der im Planbereich verbleibenden Bäume zu hängen.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 13 Fledermäuse

### 13.1 Bestand

#### Bestand

Bei den Begehungen konnten bisher keine Hinweise auf Fortpflanzungsquartiere von in Gebäudeinnenbereichen oder an Fassaden vorkommenden Fledermausarten gewonnen werden. Das Hauptgebäude ist für Fledermäuse nicht einfliegbar. Es besitzt nach Süden hin eine Fassadenverkleidung aus Schieferplatten, aber diese ist neuwertig und bietet keine nutzbaren Strukturen für Fledermäuse an.

Die Nebengebäude sind teilweise einfliegbar, aber im Innern eher licht und luftzünftig, so dass hier keine Fledermäuse zu erwarten sind. Es sind hier jedoch im Innen- und Außenbereich einige kleine Strukturhabitats wie Risse, Spalten, Fugen etc. vorhanden.

Im Managementplans zum FFF-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ wurden die Arten Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr genannt. Gemäß den Gebietsbeschreibungen für diese Arten sind in Weitenau keine Wochenstuben zu erwarten. Es war lediglich ein adultes Männchen des Großen Mausohrs im östlich benachbarten Waldbereich nachweisbar.

Die beiden Trauerweiden haben nach einem Windbruch im oberen Kronenbereich Bruchschäden. Hier sind spalten- und Rissstrukturen sowie teilweise auch Zugänge zu ausgehöhlten Stammbereichen vorhanden. Derzeit ist die Entfernung der relevanten Weidenbäume für eine der beiden Weiden geplant.

Die Tanne, welche zu nah an einem der Baufenster steht und voraussichtlich gerodet werden muss, weist keine Quartierstrukturen auf.

**Tabelle 11** Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell verbreiteten Arten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	R
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2

<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	IV	s	i

### Erläuterungen:

#### Rote Liste

- D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)  
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - i gefährdete wandernde Tierart
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
  - V Vorwarnliste

**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1. März 2010; s = streng geschützt

## 13.2 Methodik

Die Fledermäuse wurden im Jahr 2019 noch nicht methodisch untersucht. Der im Frühjahr 2019 bekannte Planentwurf ging noch von einem Erhalt des Wohngebäudes aus. Dieses ist zwar nicht einfliegbar, könnte auf Grund der Schieferverkleidung sowie der sonstigen Außenstrukturen ggf. für Fledermäuse Quartierfunktionen haben.

Eventuell muss das Jahr 2020 noch einmal für methodische Nachuntersuchungen von Fledermäusen genutzt werden.

Die Daten des Managementplans zum FFF-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ wurden im Verlauf der ersten Anhörung fertiggestellt und nachträglich berücksichtigt. Darin wurden jedoch nur die Arten Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr genannt. Gemäß den Gebietsbeschreibungen für diese Arten sind in Weitenau keine Wochenstuben zu erwarten. Es war lediglich ein adultes Männchen des Großen Mausohrs im östlich benachbarten Waldbereich nachweisbar.

### 13.3

## Lebensraum, Potentialanalyse und Wirkungsprognose

### Bechsteinfledermaus

Die Art gilt als ortstreue Waldart, die verbreitungsbedingt vorkommen könnte. Allerdings ist sie an naturnahe Waldbereiche (Eichen- und Buchenwälder) gebunden, wie sie in Form der hochwertigen Waldlebensräume innerhalb des benachbarten FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ vorhanden sind. Gebäude werden von ihr nicht genutzt. Gemäß den Ergebnissen der MAP-Kartierung sind um Umfeld von Weitenau keine Nachweise dieser Art erfolgt.

### Wasserfledermaus

Die Art ist weit verbreitet, wobei ihre Gebundenheit an größere Wasserflächen kein Ausschlusskriterium für ein Vorkommen im Umfeld des Plangebiets sein muss, da die Art bisweilen auch weit entfernt von Wasserflächen ein Zwischenquartier beziehen kann. Sie jagt vermutlich entlang der vorhandenen Gräben und Bäche. Der Schwammerich an der Westseite des Plangebiets könnte als Jagdgebiet sowie als Leitstruktur hin zu den südlich benachbarten Nasswiesen dienen. Sie kommt aber in Gebäuden kaum vor, allenfalls an Brückenbauwerken über dem Wasser. Die zu entfernende Trauerweide könnte je nach Beschaffenheit Quartierpotential für die Art bieten.

### Wimperfledermaus

Die Wimperfledermaus besiedelt laut Frinat 2014 strukturreiche Landschaften mit Wechsel von Offenland, Wald und Gebüsch. In ganz Mitteleuropa finden sich die bekannten Wochenstuben der Wimperfledermaus fast ausschließlich in Gebäuden, hier ganz überwiegend in Dachstühlen. Einzeltiere sind oftmals unter Dachvorsprüngen vorzufinden und wurden auch schon in Baumhöhlen und Nistkästen nachgewiesen. Die Jagdgebiete können bis zu 16 km von den Quartieren entfernt und bis zu 70 ha groß sein. In Hasel befindet sich eine traditionelle, zuletzt (im Jahr 2013) 200 Tiere zählende Wochenstube der Wimperfledermaus. In Vögisheim/Müllheim befindet sich ebenfalls eine sehr kopfstärke Wochenstube.

Die Habitateignungsmodelle sowie die Gebäudestrukturen machen eine Nutzung des Plangebiets und des Abrissgebäudes für die Tiere aus Hasel sowie Einzeltiere kaum wahrscheinlich. Die Tiere aus Müllheim orientieren sich eher zur Rheinebene hin. Gemäß den Ergebnissen der MAP-Kartierung sind um Umfeld von Weitenau keine Nachweise dieser Art erfolgt.

Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

### Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich laut Frinat 2014 typischerweise auf warmen Dachböden von größeren Gebäuden. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen oder Fledermauskästen ihr Quartier beziehen. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und kommt im ganzen Land vor. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter und Winterquartiere nicht höher als 800 Meter.

Einzelnachweise von Mausohren konnten im Bereich der Kirchen von Steinen, Wieslet und Wies erbracht werden. Wochenstuben befinden sich in Zell, Schönau, Hasel und Lörrach sowie gemäß dem MAP in Öflingen und Hertzen.

Der Dachstuhl des Hauptgebäudes ist für diese Art derzeit nicht einfliegbar. Die Art verliert daher ggf. lediglich sporadisch im Sommer von Einzeltieren genutzte Quartierstrukturen an Gebäuden.

### **Fransenfledermaus**

Die Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus befinden sich laut Frinat 2014 vor allem in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Gebäudequartiere sind bekannt. Einzeltiere halten sich häufig ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten und an Gebäuden auf. In Baden-Württemberg werden Lebensräume von der Ebene bis in die Höhenlagen des Schwarzwaldes besiedelt. Die Besiedlungsschwerpunkte liegen aber nicht im Raum Südbaden. Lediglich der Isteiner Klotz ist als Überwinterungsquartier bekannt.

Eine Betroffenheit ist daher nicht vollständig auszuschließen, verbreitungsbedingt aber sehr unwahrscheinlich.

### **Kleine Bartfledermaus**

Die meisten bekannten Quartiere dieser Art befinden sich laut Frinat 2014 in Siedlungen. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren, Fassadenstrukturen und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken sowie auch geschlossene Wälder.

Die Art könnte Gebäudestrukturen als Sommerquartier nutzen, aber aufgrund der geringen Größe eher als Zwischenquartier für Einzeltiere. Überwinterungen sind nicht zu erwarten, da die Art in alten Kellern, Höhlen und Stollen den Winter verbringt.

### **Rauhhaufledermaus**

Diese Art nutzt laut Frinat 2014 vor allem Rindenspalten und Baumhöhlen, sowie auch Vogelnist- bzw. Fledermauskästen als Quartier. Die Überwinterung findet in Baumhöhlen, Holzstapeln, außerdem auch in Spalten an Gebäuden und Felswänden statt. Die Rauhhaufledermaus gehört zu den ziehenden Fledermausarten. Ihre Wochenstubengebiete liegen vor allem im Nordosten Europas. Etwa ab Mitte August erfolgt der Zug Richtung Südwesten in die Überwinterungsgebiete in Mittel- und Südeuropa. Einzelne Vertreter können auch in unserer Region überwintern.

Eine Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet gilt als sehr gering. Funde dieser Art sind bisher ausschließlich entlang der Rheinebene gemacht worden. Überwinterungen können ausgeschlossen werden.

### **Zwergfledermaus**

Diese Art findet laut Frinat 2014 ihre Quartiere vor allem an und in Gebäuden, z.B. in Spalten, hinter Verkleidungen und in Zwischendächern. Paarungsquartiere der Zwergfledermaus finden sich auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Sie jagen vor allem auf festen Flugbahnen entlang linearer Strukturen, z.B. Waldrändern, Wegen oder Lichtungen. Die Zwergfledermaus ist in allen Regionen Baden-Württembergs verbreitet und auch in oberen Höhenlagen anzutreffen. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit der Zwergfledermaus wird für Siedlungen und siedlungsnahen Gebiete als hoch eingeschätzt.

Wochenstuben im Raum Steinen sind keine bekannt. Überwinterungen sind nicht vollständig auszuschließen. Die Art bevorzugt zwar Höhlen und Stollen, kann bisweilen aber auch in Spalten an Gebäuden überwintern.

### **Graues und Braunes Langohr**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem höhenbedingt sowie bedingt durch die Strukturen im Umfeld sowohl das wärmeliebende und Offenland bevorzugende Graue Langohr als auch das in höheren Waldlagen häufiger anzutreffende Braune Langohr vorkommen können. Für beide Arten sind Gebietsnachweise bekannt und beide Arten

nutzen im Sommer auch Gebäude. Daher ist auch ein Vorkommen in den Gebäuden des Plangebietes möglich.

### **Zweifarbfladermaus**

Diese Art könnte die vorhandenen Spaltenquartiere im Plangebiet während der Sommermonate nutzen. Sie gilt als weit verbreitete und wandernde Art, die aber landesweit nur wenige Nachweise hat. Neben dem Freiburger Münster als bedeutsames Quartier liegen die Nachweise kopfstarker Kolonien eher im Bereich der Schwäbischen Alb. Ansonsten sind nur sehr seltene Einzelnachweise vorhanden, aber laut Frinat 2014 zählt Steinen neben Todtnau und Badenweiler zu den wenigen bekannten Nachweisorten.

### **Fazit**

Da große Fortpflanzungskolonien ausgeschlossen werden können, reduziert sich eine mögliche Nutzung der Gebäude vor allem auf die augenscheinlich nur schwer nachweisbare Nutzung von Spalten, Ritzen und Fassadenquartieren während der Sommermonate.

Die Tanne, welche voraussichtlich gerodet wird, weist keine Quartierstrukturen auf.

Eine der beiden zu entfernenden Trauerweiden hat jedoch Bruchschäden und damit auch ein potentielles Quartierpotential für entsprechend angepasste Fledermäuse.

Gemäß der bekannten Verbreitungskarten und der Nachweise im Umfeld des Plangebiets, liegt die höchste Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit bei Sommerquartieren für die Zwergfledermaus, gefolgt von einer Quartiernutzung durch Gebäudearten wie Kleine Bartfledermaus, Braunes und Graues Langohr oder Zweifarbfledermaus. Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohrs können angesichts der nicht vorhandenen Einflugsmöglichkeiten derzeit ausgeschlossen werden.

Überwinterungen sind für alle genannten Arten eher unwahrscheinlich, aber wie oben beschrieben für bestimmte Arten nicht vollständig auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Flächen mit untergeordneter Funktion als Jagdhabitat sind für die Fledermausbestände nicht zu erwarten.

## **13.4**

### **Auswirkungen**

#### **Auswirkungen**

Rodungs- und Abbruchtätigkeiten könnten ohne bauzeitliche Einschränkungen zum Eintreten von Verbotstatbeständen führen. Daher müssen diese Tätigkeiten in den (Kern)winter verlegt werden. Dennoch kommt es durch den Abbruch des Gebäudes ggf. zum Verlust von nutzbaren Quartierstrukturen. Dieser Strukturverlust muss ausgeglichen werden.

Eine Beeinträchtigung von überwinternden Tieren ist im Moment weitgehend auszuschließen, für mindestens drei Arten aber nicht vollständig unmöglich. Es verbleibt das Restrisiko, dass an einer bisher nicht genauer begutachteten Gebäudestelle eine sehr winterharte Art überwintern könnte. Daher muss dem Abriss eine erneute Begehung vorausgehen, bei der ggf. nutzbare Spalten mit der Endoskopkamera untersucht werden.

Die Schieferplatten sind nach derzeitiger Einschätzung noch voll intakt und können nicht von Fledermäusen genutzt werden. Nutzbare Bereiche beschränken sich daher auf schadhafte Stellen, die eventuell nach den Kartiertätigkeiten entstanden sind. Falls entsprechende Strukturen im Bereich der Schieferplatten nachgewiesen werden, müssen sie ebenfalls mittels Endoskopkamera untersucht werden. Falls dies nicht möglich ist, muss der betroffene Bereich händisch freigelegt werden (händische Abnahme der

Schieferplatten).

Eine Überwinterung in der zu entfernenden Trauerweide kann jedoch ausgeschlossen werden.

Flugkorridore sind ggf. entlang der Talstruktur und des Baches „Schwammerich“ zu erwarten. Diese werden allerdings nicht eingeschränkt. Die innerhalb des Plangebiets Bäume mit potentiellen Quartieren bleiben erhalten.

### 13.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Rodung der Weide sowie der Abriss der Gebäude während der Wintermonate mit dem geringsten Konfliktpotential zu betrachten. Da je nach Jahresverlauf in milden Herbsttagen Fledermäuse auch noch bis Ende November aktiv sein können, sollten die Abrissarbeiten in den Kernwintermonaten von Anfang Dezember bis Ende Februar erfolgen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verbotstatbestands reduziert sich auf ein Restrisiko der Störung oder Tötung einiger weniger winterharter Arten. Durch vorherige Begutachtungen durch eine Fachkraft kann das Risiko weiter gesenkt werden. Bei den Begehungen muss sichergestellt werden, dass keine Gebäudestrukturen besiedelt sind, in denen Fledermäuse überwintern könnten.

Falls entsprechende Strukturen im Bereich der Schieferplatten nachgewiesen werden, müssen sie ebenfalls mittels Endoskopkamera untersucht werden. Falls dies nicht möglich ist, muss der betroffene Bereich händisch freigelegt werden.

Der zu entfernende Baum bietet keine Überwinterungsstrukturen für Fledermäuse an.

Zudem sind folgende Maßnahmen im Hinblick auf die Beleuchtung erforderlich:

- Ausführung der Bauarbeiten nur tagsüber zum Schutz von Fledermäusen.
- Keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, Zufahrt etc.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

### 13.6 Ausgleichsmaßnahmen

#### Ausgleichsmaßnahmen

Im Moment ist von potentiell nutzbaren Strukturquartieren an und im Gebäude auszugehen.

Bezüglich der Sommerquartiere ergibt sich ein Verlust an Fassaden, Spalten- und Ritzenstrukturen. Zumindest bezüglich der Arten Zwerg- und Kleine Bartfledermaus sind auch Paarungsquartiere potentiell möglich. Daher sollten für diese beiden Arten Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt sind am neuen Gebäude bzw. den verbliebenen Bäumen die folgenden Quartiere anzubringen bzw. in die Bausubstanz zu integrieren:

- 1 Universalquartier Fledermäuse
- 1 Fledermaus Flachkasten oder Fassadenquartier
- 1 Fledermaus Spaltenquartier

Es wird angeraten, die als Ausgleich nötigen Kunstquartiere entweder an dem neu entstehenden Gebäude anzubringen oder baulich in das Gebäude zu integrieren. Nur in Ausnahmefällen können die Kästen auch an den verbleibenden Bäumen angebracht werden.

## 13.7 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Rodung der Weide sowie der Abriss der Gebäude während der Kernwintermonate (Anfang Dezember bis Ende Februar) mit dem geringsten Konfliktpotential zu betrachten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verbotstatbestands reduziert sich auf ein Restrisiko der Störung oder Tötung winterharter Arten im Gebäudebereich. Durch vorherige Begehungen kann das Risiko weiter gesenkt werden. Bei den Begehungen muss sichergestellt werden, dass keine Gebäudestrukturen besiedelt sind, in denen Fledermäuse überwintern könnten. Falls nachweise erfolgen, müssen die Tiere fachgerecht geborgen und an geeignete Stellen versetzt werden.

Der zu entfernende Baum bietet keine Überwinterungsstrukturen für Fledermäuse an.

### Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Rodung der Weide sowie der Abriss der Gebäude während der Kernwintermonate (Anfang Dezember bis Ende Februar) mit dem geringsten Konfliktpotential zu betrachten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verbotstatbestands reduziert sich auf ein Restrisiko der Störung oder Tötung winterharter Arten im Gebäudebereich. Durch vorherige Begehungen kann das Risiko weiter gesenkt werden. Bei den Begehungen muss sichergestellt werden, dass keine Gebäudestrukturen besiedelt sind, in denen Fledermäuse überwintern könnten. Falls nachweise erfolgen, müssen die Tiere fachgerecht geborgen und an geeignete Stellen versetzt werden.

Der zu entfernende Baum bietet keine Überwinterungsstrukturen für Fledermäuse an.

### § 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Moment ist von potentiell nutzbaren Strukturquartieren an und im Gebäude auszugehen.

Bezüglich der Sommerquartiere ergibt sich ein Verlust an Fassaden, Spalten- und Ritzenstrukturen. Zumindest bezüglich der Arten Zwerg- und Kleine Bartfledermaus sind auch Paarungsquartiere potentiell möglich. Daher sollten für diese beiden Arten

Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt sind am neuen Gebäude die folgenden Quartiere anzubringen bzw. in die Bausubstanz zu integrieren:

- 1 Universalquartier Fledermäuse
- 1 Fledermaus Flachkasten oder Fassadenquartier

Als Verlust für die Entfernung einer Trauerweide wird ergänzend nötig:

- 1 Fledermaus Spaltenquartier

Es wird angeraten, die als Ausgleich nötigen Kunstquartiere entweder an dem neu entstehenden Gebäude anzubringen oder die Nistmöglichkeiten baulich in das Gebäude zu integrieren. Nur in Ausnahmefällen können die Kästen auch an den verbleibenden Bäumen angebracht werden.

## 13.8

### Ergebnis

### Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Moment liegen keine konkreten Nachweise für Fledermäuse vor. Von allen nachweislich und potentiell im Umfeld vorkommenden Fledermausarten ergibt sich nach Ausführung einer Habitat- und Potentialanalyse lediglich eine mögliche Betroffenheit für die Arten Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Großes Mausohr sowie eingeschränkt für die Rauhautfledermaus, die beiden Langohrarten und die Zwergfledermaus. Die ansonsten in Tabelle 11 genannten Arten nutzen keine Gebäudestrukturen oder sind reine Waldarten. Die oben genannten Arten nutzen sporadisch auch entsprechend geeignete Rindenstrukturen an Bäumen.

Für das Große Mausohr kann angesichts fehlender Einflugsmöglichkeiten eine Fortpflanzungskolonie im Dachgeschossbereich der Gebäude ausgeschlossen werden. Es ist jedoch möglich, dass Einzeltiere dieser Art während der Sommermonate die vorhandenen Habitatstrukturen sowohl an Gebäuden als auch in den Bäumen sporadisch nutzen.

Für die Arten Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus sind ebenfalls sommerliche Fortpflanzungsquartiere nicht auszuschließen. Beide Arten nutzen überwiegend Außenstrukturen wie Fensterläden, Holzverkleidungen etc. Durch den Gebäudeabriss im Winter kommt es daher nicht zu Schädigungen dieser Arten. Potentiell nutzbar wäre das Gebäude auch von den beiden Langohrarten und der Zweifarbfledermaus, aber die Vorkommenswahrscheinlichkeit für diese Arten ist sehr gering.

Für die Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Kleine Bartfledermaus ist eine Überwinterung im Bereich der Abrissgebäude eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen. Durch vorherige Begehungen kann das Risiko weiter gesenkt werden. Bei den Begehungen muss sichergestellt werden, dass keine Gebäudestrukturen besiedelt sind, in denen Fledermäuse überwintern könnten.

Im Moment ist von potentiell nutzbaren Strukturquartieren an und im Gebäude auszugehen.

Bezüglich der Sommerquartiere ergibt sich ein Verlust an Fassaden, Spalten- und Ritzenstrukturen. Zumindest bezüglich der Arten Zwerg- und Kleine Bartfledermaus sind auch Fortpflanzungsquartiere potentiell möglich. Daher sollten für diese beiden Arten Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt sind am neuen Gebäude die folgenden Quartiere anzubringen bzw. in die Bausubstanz zu integrieren:

- 1 Universalquartier Fledermäuse

➤ 1 Fledermaus Flachkasten oder Fassadenquartier

Als Verlust für die Entfernung einer Trauerweide wird ergänzend nötig:

1 Fledermaus Spaltenquartier

Es wird angeraten, die als Ausgleich nötigen Kunstquartiere entweder an dem neu entstehenden Gebäude anzubringen oder die Nistmöglichkeiten baulich in das Gebäude zu integrieren. Nur in Ausnahmefällen können die Kästen auch an den verbleibenden Bäumen angebracht werden.

Die Bauarbeiten sind nur tagsüber auszuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen. Auch nach Bauabschluss sind keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen an Gebäudefassaden, Zufahrt etc. anzubringen. Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, müssen diese zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.**

## 14 Säugetiere (außer Fledermäuse)

### 14.1 Potenzielles Arteninventar

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Derzeit sind verbreitungsbedingt lediglich die Haselmaus und die Wildkatze zu erwarten. Die Haselmaus besiedelt Gehölzbestände, meidet aber Siedlungsstrukturen wie innerhalb des Planbereichs gegeben und könnte diese auf Grund eines fehlenden Biotopverbunds zu benachbarten Waldbereichen auch nicht erreichen. Nachweise der Art in den Heckenstrukturen des Plangebiets konnten auch nicht erbracht werden.

Die Wildkatze kommt außerhalb des Planbereichs in verschiedenen Waldformationen vor. Derzeit sind ihre Fundpunkte aber eher im Bereich der Wälder rund um Burg Rötteln und dem Dinkelberg verteilt. Ein Vorkommen in den benachbarten FFH-Wäldern ist nicht vollständig auszuschließen, da sich die Art ausbreitet und vergleichbare Bereiche (z.B. im Raum Badenweiler) bereits besiedelt sind.

Die Art gilt als stark an den Wald gebunden. Vor allem von Katern weiß man jedoch auch, dass sie sich verstärkt im Offenland und dann vor allem entlang von bachbegleitenden Gehölzsäumen und Nasswiesen aufhalten. Ein Vorkommen im Umfeld des Planbereichs ist sehr unwahrscheinlich, aber nicht vollständig unmöglich.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die im worst-case Fall im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Arten Wildkatze und Haselmaus.

**Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	II, IV	s
0	0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	s
x	x	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	IV	s
0	0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s
x	x	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	IV	s
0	0	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>		1	II, IV	s

## 15 Pflanzen

**Bestand** Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten ist keine der  
**Lebensraum und Individuen** genannten Arten im Plangebiet zu erwarten. Bei den Kartierungen wurde auch keine dieser Arten im Plangebiet festgestellt.

Eine weiterführende Prüfung entfällt hiermit.

**Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	0	<b>Farn und Blütenpflanzen</b>					s
0	0	0	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nb	1	II, IV	s
0	0	0	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	II, IV	s
0	0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	II, IV	s
0	0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	II, IV	s
0	0	0	Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	II, IV	s
0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	IV	s
0	0	0	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	II, IV	s
0	0	0	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	II, IV	s
0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	II, IV	s
0	0	0	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	nb	nb	II, IV	s
0	0	0	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	IV	s
0	0	0	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	-	II, IV	s

			<b>Moose</b>				
0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II
0	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II
0	0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II
0	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II

## 16 Literatur

- IFÖ & WWL, Bad Krozingen:** Managementplan für das FFH-Gebiet 8312-311 „Dinkelberg und Röttler Wald“.
- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förchler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs  
Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT):** Artensteckbriefe Fledermäuse.  
<http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/127-bartfledermaus-myotis-mystacinus> aufgerufen am 09.07.2018
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Gassner E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C.F. Müller Verlag Heidelberg

- Geske C. Möller L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- LAMBRECHT H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Lang J.; K Kiepe (2011):** Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012)

- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- Rosenau, S. (2003):** "Bibermanagementplan" - Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den Biber (*Castor fiber* L.) im Bereich der Berliner Havel - Zwischenbericht Juni 2003., <http://www.susanne-rosenau.de/biber/Zwischenbericht%202003.pdf>, aufgerufen am 2.06.2009.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

## Anhang I

### Abgeschichtete Vogelarten

Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten						
0	0	Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	s
0	0	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
0	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	s
0	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
0	0	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
0	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
0	0	Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
0	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
0	0	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
0	0	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	s
0	0	Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	0	0	s
0	0	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	s
0	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	s
0	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	s
0	0	Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	3	3	s
0	0	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	s
0	0	Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.</b>						
0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	s
0	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	s
0	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	s
0	0	Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	s
0	0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	s
0	0	Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	s
0	0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	s
0	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	s
0	0	Moorente	Aythya nyroca	1		s
0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	s
0	0	Ohrentaucher	Podiceps auritus	nb		s
0	0	Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	s
0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	s
0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	s
0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	s
0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	s
0	0	Schwarzhalbstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	s
0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	s
0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	s
0	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	s
0	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	s
0	0	Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmöwe, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten</b>						
0	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	s
0	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	s
0	0	Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	s
0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	s
0	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	s
0	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	s
0	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	s
0	0	Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter</b>						
0	0	Bienenfresser	Merops apiaster	*	*	s
0	0	Eisvogel	Alcedo atthis	V	*	s
0	0	Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	s
0	0	Grauspecht	Picus canus	2	2	s
0	0	Grünspecht	Picus viridis	*	*	s
0	0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	s
0	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	s
0	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	s
0	0	Steinkauz	Athene noctua	V	2	s
0	0	Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	s
0	0	Wendehals	Jynx torquilla	2	2	s
0	0	Wiedehopf	Upupa epops	V	3	s
0	0	Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Waldbaumläufer,		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der horstbauenden Greifvögel</b>						
0	0	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	s
0	0	Habicht	Accipiter gentilis	*	*	s
0	0	Sperber	Accipiter nisus	*	*	s
0	0	Waldkauz	Strix aluco	*	*	s
0	0	Waldohreule	Asio otus	*	*	s
0	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
0	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
<b>Gilde der Wintergäste</b>						
0	0	Merlin	Falco columbarius	nb	nb	s
0	0	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	s
0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
0	0	Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten die in Baden – Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden - Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel- Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s

Kuhreiher	Bubulcus ibis	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	Gelochelidon nilotica	0	1	s
Löffler	Platalea leucorodia	nb	nb	s
Mönchsgeier	Aegyptius monachus	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	Charadrius morinellus	nb	0	s
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	nb	nb	s
Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
Raubseeschwalbe	Hydroprogne caspia	nb	nb	s
Raufußbussard	Buteo lagopus	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	Sterna dougallii	nb	0	s
Rötelfalke	Falco naumanni	nb	nb	s
Rotfußfalke	Falco vespertinus	nb	nb	s
Rothalgans	Branta ruficollis	nb	nb	s
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	nb	*	s
Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	s
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	nb	*	s
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	nb	nb	s
Schelladler	Aquila clanga	nb	nb	s
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0	0	s
Schmutzgeier	Neophron percnopterus	nb	nb	s
Schneeeule	Bubo scandiacus	nb	nb	s
Schreiadler	Aquila pomarina	0	1	s
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	s
Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	*	s
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	nb	1	s
Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	nb	s
Sichler	Plegadis falcinellus	nb	nb	s
Silberreiher	Casmerodius alba	nb	nb	s
Singschwan	Cygnus cygnus	nb	nb	s
Sperbereule	Surnia ulula	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	nb	*	s
Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	s
Steinrötel	Monticola saxatilis	nb	nb	s
Steinsperling	Petronia petronia	0	0	s
Steinwälzer	Arenaria interpres	nb	nb	s
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	nb	nb	s
Steppenweihe	Circus macrourus	nb	nb	s

Sturmschwalbe	Hydrobates pelagicus	nb	nb	s
Sumpfohreule	Asio flammeus	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	nb	1	s
Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	Chlidonias leucopterus	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	Oxyura leucocephala	nb	nb	s
Wellenläufer	Oceanodroma leucorhoa	nb	nb	s
Würgfalke	Falco cherrug	0	nb	s
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	s
Zwergadler	Aquila pennata	nb	nb	s
Zwergohreule	Otus scops	nb	R	s
Zwergschnäpper	Ficedula parva	0	V	s
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	nb	R	s
Zwergtrappe	Tetrax tetrax	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosselufelrläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlseglar, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopfschafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzehenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhlschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreihar, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbürzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b



Gemeinde Steinen, Gemarkung Weitenau

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TALSTRASSE“

---



## FORMBLATT ZUR NATURA 2000 - VORPRÜFUNG

Stand: 20.10.2020

Bearbeitung: B.Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

Gemeinde Steinen  
Eisenbahnstraße 31  
79585 Steinen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing, (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<p>Für das Grundstück Flst.Nr. 606/2 wurde der Stadt seitens des Grundstückseigentümers eine Bauanfrage zum Abriss des bestehenden Wohnhauses und Neubau von zwei Wohngebäuden mit drei Wohneinheiten zur Eigenbedarfsnutzung vorgelegt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt am Rande des Siedlungsbereichs am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Weitenau. Die Fläche ist an den Herligenweg und somit über die bestehende Brücke an die Talstraße angebunden.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der vorliegenden Bauanfrage zu schaffen.</p> <p>Im Gebiet werden Bauflächen für zwei Einzelhäuser vorgesehen, entsprechend dem dargelegten Eigenbedarf. Im Hinblick auf den bereits vorhandenen Gebäudebestand ist die Entwicklung städtebaulich vertretbar.</p> <p>Entsprechende Pläne sowie eine Luftbilddarstellung mit den erfassten und geschützten Habitatbereichen sind dem Antrag beigefügt bzw. im Anhang ersichtlich.</p> <p>Als relevant für eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit werden die folgenden Auswirkungen betrachtet:</p> <p><u>Baubedingt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abrissarbeiten im Winter 2020/2021</li> <li>➤ Neubau Gebäude und Zufahrt im Jahr 2021</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Störwirkungen durch den Anwohnerverkehr</li> <li>➤ Indirekte Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete</li> </ul> <p><u>Anlagebedingt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kleinflächige Beanspruchung von geringwertigem Grünland im Plangebiet für den Neubau der Gebäude und Zufahrt</li> <li>➤ Abriss von Gebäuden</li> <li>➤ Rodung von Gehölzstrukturen</li> <li>➤ Zerschneidungswirkungen</li> </ul>	
1.2	Natura 2000-Gebiete  (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8312311	Gebietsname(n) FFH – Gebiet Dinkelberg und Röttler Wald
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Steinen Eisenbahnstraße 31 79585 Steinen	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	Gemeinde Steinen	

1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Lörrach
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Lörrach
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Planungsunterlagen

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

	Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.	
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten	
2.2	<input type="checkbox"/> Zeichnung / Handskizze als Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Kunz GaLaPlan Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg	07671 99141-21	07671 99141-49
	e-mail *	
	kunz.georg@kunz-galaplan.de	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Todtnauberg, den 20.10.2020  	Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)
Datum <span style="margin-left: 100px;">Unterschrift</span>	
Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <a href="http://natura2000-bw.de">http://natura2000-bw.de</a> → "Formblätter Natura 2000"	

4.	<b>Feststellung der Verfahrenszuständigkeit</b> (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)	
4.1	Liegt das Vorhaben <input type="checkbox"/> in einem Natura 2000-Gebiet oder <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? ⇒ weiter bei Ziffer 4.2	Vermerke der zuständigen Behörde
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen? <input checked="" type="checkbox"/> ja ⇒ weiter bei Ziffer 5 <input type="checkbox"/> nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5	Fristablauf:
		(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

## 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)

	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>5.1</b>	<b>Lebensräume</b>		
	3180* Turloughs	LRTs sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden	
	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Eingriffe in die kartierten FFH- Schutzgebietsflächen außerhalb des Plangebiets sind nicht zu erwarten, da sich sowohl die Bauarbeiten als auch die Baumaßnahmen auf das eigentliche Baugrundstück beschränken.	
	6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>FestucoBrometalia</i> )(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Auf weitere Ausführungen wird verzichtet.	
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )		
	6520 Berg-Mähwiesen		
	8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation		
	8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen		
	91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )		
	9110 Hainsimsen-Buchenwald ( <i>LuzuloFagetum</i> )		
	9130 Waldmeister-Buchenwald ( <i>AsperuloFagetum</i> )		
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio Acerion</i>		
	<b>5.2 Arteninventar</b>		
	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Keine Auswirkungen zu erwarten: Weder der westlich angrenzende „Schwammerich“ noch die Strukturen innerhalb des Plangebiets bieten für die Gelbbauchunke nutzbare Habitatstrukturen an.	
		Derzeit gibt es auch keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Umfeld des Plangebiets. Sie ist eine Art des direkt benachbarten FFH-Gebiets und könnte ggf. bei entsprechend passenden Strukturen im Übergangsbereich Wald/Nasswiese vorkommen. Ein Einwandern oder ein Aufenthalt im Planbereich ist jedoch ganzjährig äußerst unwahrscheinlich.	
		Nachweise erfolgten ebenfalls keine bei den Kartierungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind somit auszuschließen.	
	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	Keine Auswirkungen zu erwarten, da die Bäume im Plangebiet von der Art, dem Alter bzw. den Strukturen keine Eignung für die Art aufweisen. Es liegen auch keine Nachweise von Hirschkäfern im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vor. Zu-	

		dem wird lediglich eine Tanne ohne Habitatsignung für die Art gefällt.	
	Dohlenkrebs ( <i>Austropotamobius pallipes</i> )	Keine Auswirkungen zu erwarten. Die derzeitigen Vorkommen dieser Art innerhalb des Gebiets sind bekannt. Derzeit sind lediglich Nachweise im Gewässersystem der Kleinen Wiese, in Seitengewässern der Wehra sowie im Gewässersystem des Wollbachs vorhanden.  Nach derzeitiger Datenlage ist ein Vorkommen des Dohlenkrebses im Schwammerich und seinen Zuflussgräben nicht bekannt. Ein Vorkommen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da jedoch keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen und das Gewässer im Abschnittsbereich des Plangebiets vollständig naturfern verbaut ist, sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.	
	Helm-Azurjungfer ( <i>Coenagrion mercuriale</i> )	Keine Auswirkungen zu erwarten. Der MAP hat zwei bekannte Vorkommen der Helm-Azurjungfer ergeben. Eines befindet sich nur ca. 3 Kilometer entfernt am Gauchenbach in Schopfheim-Enkenstein. Die Helm-Azurjungfern gelten als sehr ortstreu. Dennoch kann ein sporadisches Auftauchen dieser Art am „Schwammerich“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der vom Planbereich betroffene Abschnitt liegt aber erstens außerhalb des FFH-Gebiets, zweitens ist er kanalisiert und naturfern und drittens finden an diesem Bach und einem Gewässerrandstreifen keine Beeinträchtigungen statt. Im flussabwärts beginnenden FFH-Gebiet wurde die Art nicht nachgewiesen.	
	Grünes Gabelzahnmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	Keine Auswirkungen zu erwarten, da die vorhandenen Bäume sich nicht als Trägerbäume des Grünen Besenmooses eignen und das nötige Kleinklima nicht vorhanden ist.	
	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Keine Auswirkungen zu erwarten.	
	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	Eine Nutzung des Plangebietes als Quartier ist durch diese Arten insgesamt eher unwahrscheinlich.  Die Bechsteinfledermaus ist stark an Wälder gebunden. Da in der Nähe des Plangebietes ausgedehnte Wälder liegen, ist eine Nutzung des Gebiets zur Jagd nicht gänzlich auszuschließen. Auch eine Nutzung der vom Sturm beschädigten Weiden als Sommerquartier ist möglich. Diese Bäume bleiben allerdings erhalten, sodass kein Quartierverlust entsteht.	
	Wimperfledermaus ( <i>Myotis emarginatus</i> )	Die Wimperfledermaus bevorzugt klimaverwöhnte Talbereiche. Die nächste bekannte Wochenstube liegt im etwa 10 km entfernten Hasel. Diese befindet sich etwas außerhalb des normalen Aktionsrahmens der Art, die während der Wochenstubenzeit nächtliche Jagdflüge bis ca. 8 Kilometer Entfernung zurücklegt. Daher ist eine Nutzung als Jagdquartier eher unwahrscheinlich. Auch eine Nutzung des Plangebietes als Sommer- oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da der Dachboden des Wohngebäudes nicht einfliegbar ist und sich sonst auch keine geeigneten Gebäudequartiere im Vorhabengebiet befinden.  Einzelnachweise von Mausohren konnten im Bereich der Kirchen von Steinen, Wieslet und Wies erbracht werden. Da das bestehende Gebäude nicht einfliegbar ist, sind lediglich Spalten am Gebäude als Zwischen- oder Paarungsquartier für die Art nutzbar. Bedeutende Nahrungshabitatfunktionen sind dem Garten des Plangebietes nicht zuzuweisen.  Insgesamt besteht eine mögliche Betroffenheit von Sommerquartieren des Großen Mausohrs.  Erhebliche Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Flächen mit untergeordneter Funktion als Jagdhabitat sind für die Fledermausbestände nicht zu erwarten.	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

**6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen**

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine LRTs vorhanden  Großes Mausohr	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für LRTs, da in den betroffenen Eingriffsbereichen keine LRT vorhanden sind.  Durch den Abbruch des Gebäudes ergeben sich allenfalls potentielle Beeinträchtigungen für das Große Mausohr durch Verluste von Habitatstrukturen außerhalb der eigentlichen Schutzgebietsgrenzen. Da diese im Zug der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend kompensiert werden und bei Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen auch beim Abbruch des Gebäudes keine Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna entstehen, können erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.  Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna durch Flächenverluste, Flächenumwandlungen, Nutzungsänderungen, Zerschneidungen oder Veränderungen des Wasserregimes.	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	LRTs keine vorhanden  FFH – Einzelarten nicht betroffen	Es kommt zu keinen wesentlichen Veränderungen in Bezug auf den Ist-Zustand. Die Nachverdichtung führt nicht zu einer entscheidungserheblichen Erhöhung des Pkw-Verkehrs oder sonstiger Wirkungen.  Indirekte Auswirkungen auf benachbarte Lebensraumtypen und Arten sind auch nicht zu erwarten.  Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen für die FFH – Einzelarten durch die geplante bzw. bereits vorhandene Wohnnutzung außerhalb der Schutzgebietsflächen. Eine flächige Beleuchtung der Gebäude oder Zufahrten ist nicht zulässig, so dass sich auch für die Fledermausfauna keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen ergeben.	
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	LRTs keine vorhanden  FFH – Einzelarten nicht betroffen	Da sich die baubedingten Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen auf das eigentliche Baugrundstück beschränken, sind hierdurch keine Beeinträchtigungen für LRT oder Einzelarten zu erwarten.	
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			

		<p>Auch eine Störung oder Beeinträchtigung von Einzelarten durch Schadstoffemissionen oder akustische Wirkungen während der Bauzeit kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.</p> <p>Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle, welche Fledermäuse bei der Jagd oder Transferflügen behindern könnten, sind nicht vorgesehen, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>	
--	--	--	--

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

**7. Summationswirkung**  
 Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?  
 ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.  
 nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

**Anmerkungen**  
 (z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)  
 weitere Ausführungen: siehe Anlage

### 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

**Suchbedingungen**

SGB-Nr./-Name

8312311 Dinkelberg und Röttler Wald

**Datenauswertebogen****FFH 8312311 - Dinkelberg und Röttler Wald**

08.01.2020

**1. Daten zum Schutzgebiet**

<b>Schutzgebietstyp:</b>	FFH-Gebiet
<b>Dienststelle:</b>	Landesanstalt für Umwelt
<b>Status:</b>	verordnet
<b>Fläche (ha):</b>	4657,1653
<b>Verordnung/Meldung:</b>	25.10.2018; 08.11.2018 (in Kraft)

**2. Kurzbeschreibung**

Kulturlandschaft mit naturnahen Buchenwäldern, Hecken, Kalkmagerrasen, Glatthaferwiesen, Höhlen und temporärem Karstsee, hervorragender Lebensraum für zahlreiche FFH-Arten, insbesondere Fledermausarten.

**3. Flächenverteilung / Flurstücke**

<b>Kreis:</b>	Lörrach
<b>Gemeinde:</b>	Hausen im Wiesental 1% - 46,5716 ha
<b>Gemeinde:</b>	Inzlingen 3% - 139,7149 ha
<b>Gemeinde:</b>	Kandern 12% - 558,8598 ha
<b>Gemeinde:</b>	Kleines Wiesental 3% - 139,7149 ha
<b>Gemeinde:</b>	Lörrach 13% - 605,4314 ha
<b>Gemeinde:</b>	Maulburg 6% - 279,4299 ha
<b>Gemeinde:</b>	Rheinfeld (Baden) 13% - 605,4314 ha
<b>Gemeinde:</b>	Schopfheim 17% - 791,7181 ha
<b>Gemeinde:</b>	Schwörstadt 2% - 93,1433 ha
<b>Gemeinde:</b>	Steinen 17% - 791,7181 ha
<b>Gemeinde:</b>	Wittlingen 1% - 46,5716 ha
<b>Kreis:</b>	Waldshut
<b>Gemeinde:</b>	Wehr 11% - 512,2881 ha

**4. Partnerschutzgebiete**

-

**5. Naturräumliche Einheit**

Dinkelberg  
Hochschwarzwald  
Markgräfler Hügelland

## Datenauswertebogen

### FFH 8312311 - Dinkelberg und Röttler Wald

08.01.2020

**6. Schlagwortregister**

-

**7. Biotoptyp**

-

**8. Arteninventar**

Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
Krebse	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
Säugetiere	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr

**9. Auszeichnung**

-

**10. Überlagerung**

Naturschutzgebiet	0 %	0,0000 ha
Landschaftsschutzgebiet	9 %	419,1449 ha
Naturpark	100 %	4657,1653 ha
SPA-Gebiet	0 %	0,0000 ha
Biosphärengebiet	12 %	558,8598 ha

**11. Lebensraum**

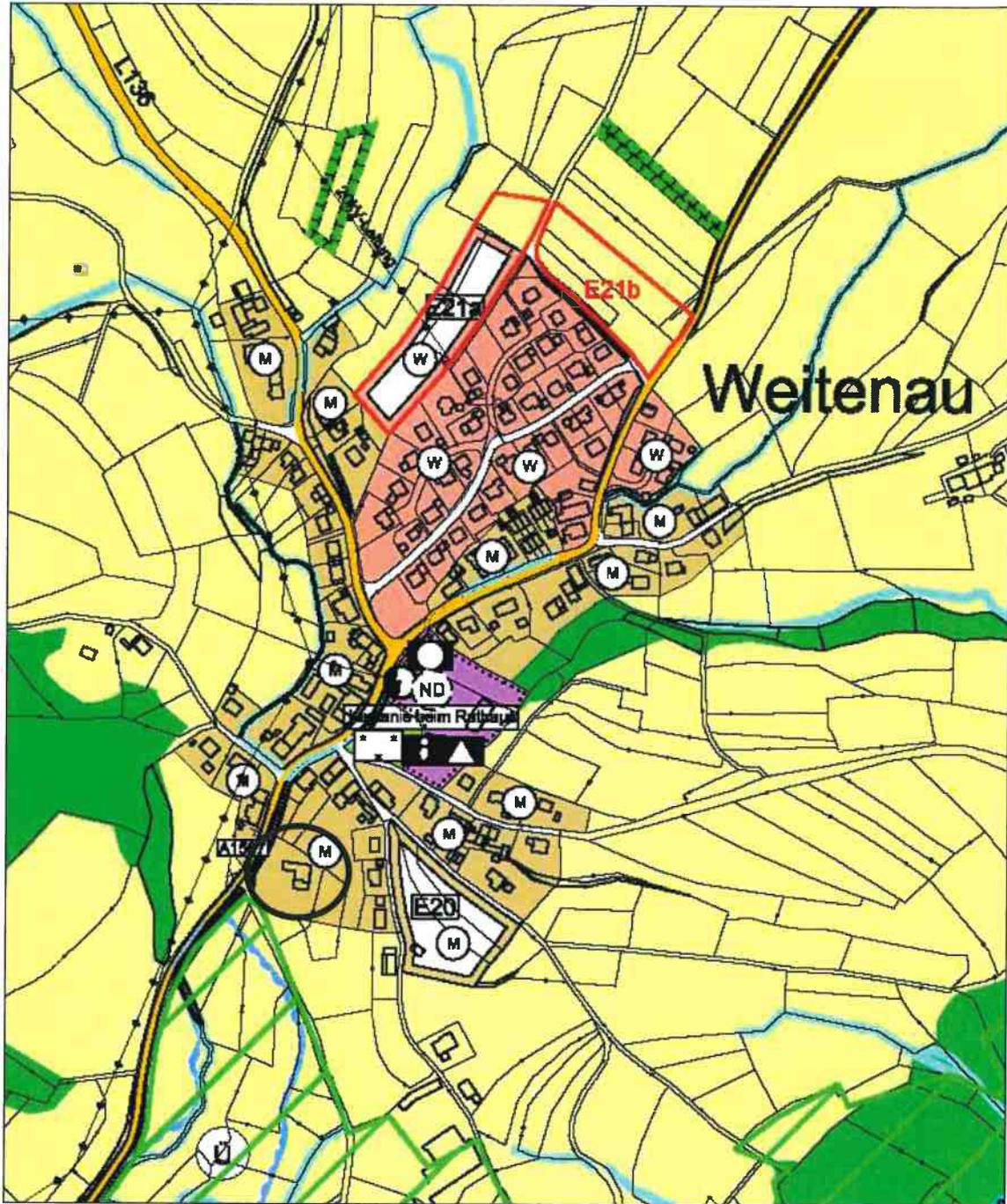
3180*	Turloughs	Temporäre Karstseen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

**Datenauswertebogen**  
**FFH 8312311 - Dinkelberg und Röttler Wald**

08.01.2020

---

8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Höhlen
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	Waldmeister-Buchenwald
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	Schlucht- und Hangmischwälder



○ Lage des Planbereiches

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

UNMAßSTÄBLICH



**Legende**

<b>Lebensräume mit hoher Bedeutung</b>		
	45.30	Einzelbaum
<b>Lebensräume mit geringer Bedeutung</b>		
	33.80	Zierrasen
	44.20	naturraum- oder standortfremde Hecke
	44.21	Gebüsch aus nichtheimischen Straucharten
<b>Defizitbereiche</b>		
	60.10	Gebäude
	60.24	unbefestigter Weg
<b>Schutzgebiete</b>		
		FFH-Gebiet
<b>Eingriffe</b>		
		Grenze Plangebiet
		geplante Grünflächen
		geplante Baufenster
		geplantes Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Gemeinde Steinen  
 Gemarkung Weitenau  
 Bebauungsplan "Talstraße"

---

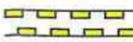
Umweltprüfung / Bestand  
 PLAN M 1:500

	GaLaPlan Kunz	Stand 23.02.2021
	Garten- und Landschaftsplanung	
	Am Schlipf 6	79674 Todtnauberg
	Tel: 07671/89141-21	www.kunz-galaplan.de



Legende

Maßnahmen

-  Grenze Plangebiet
-  geplante Grünflächen
-  Pflanzbindung Hecken
-  Pflanzbindung Bäume
-  geplante Baufenster
-  Anlage Trockenmauer
-  geplantes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Schutzgebiete

-  FFH-Gebiet

Gemeinde Steinen  
 Gemarkung Weitenau  
 Bebauungsplan "Talstraße"

---

Umweltprüfung / Maßnahmen  
 PLAN M 1:500

 GaLaPlan Kunz  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg  
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 23.02.2021

